

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WALTHER HOLTZMANN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

3. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BOHLAUS Nachf. / Weimar 1939

Neue Fälle zum Brünner Recht¹⁾

Don

Gertrud Schubart-Fifentischer

Bei der Durchsicht von vier Codices des Brünner Schöffensbuches u. a., die die Wiener Nationalbibliothek freundlichst zur Verfügung stellte, damit sie für das Brünner Recht bearbeitet werden könnten, fand sich in Cod. 12 472²⁾ eine Sammlung von

¹⁾ Literatur zum Schb. zusammengestellt: O. Peterka, Der Kauf im Altstadt Prager und Brünner Recht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 58, 1938) 426.

²⁾ Cod. 12 472: Holzdeckel mit Wildleder überspannt, Messingbeschlag, einfache Ausstattung. 239 Blätter Papier und je ein Anfangs- und Endblatt Pergament, diese mit Noten und Gesangstext. Blattgröße 32 cm hoch, 22 cm breit; doppelspaltig beschrieben, je 23 cm hoch, 6½ cm breit. Die Hs. gehört in die 2. Hälfte des 15. Jh.s. Außer rein paläographischen Gründen bietet die Jahreszahl 1467 einen Anhalt dafür: auf dem unteren Rande fol. 181a ist klein und kursiv geschrieben „anno Domini 1467“, gleichsam als Abschluß der darüberstehenden Urkundenreihe, die mit Fall 23 nicht bis zum Spiegelrand reicht. Es ist dies eine Anmerkung des Schreibers der sich, wie auf zwei vorhergehenden Blättern, Vermerke zum Rubrizieren machte, die aber hier beim Buchbinden nicht abgeschnitten wurden. (Den Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Wehmer-Berlin.) Als besonderes Merkmal hat die Schrift den Elefantenrüssel, d. h. die S-förmig geschwungene Linie, wie er in Böhmen jener Zeit über ein Jahrhundert lang in den verschiedensten Schriften angewandt wurde, E. Crous, Der Elefantenrüssel in den spätmittelalterlichen Schriften Böhmens (Buch u. Schrift 1930/32) 76. Es scheint alles vom selben Schreiber zu stammen, wenn auch einzelne Eintragungen etwas kleiner als der Haupttext, mitunter flüchtiger geschrieben sind. Die Glossen sind z. T. von anderer, auch späterer Hand. Besonders ausgestattet ist die Schrift nicht. Die Kapitelüberschriften sind rot, ebenso die der einzelnen Fälle. Die Anfangsbuchstaben der Fälle sind abwechselnd blau und rot; die Saganfänge haben z. T. rote und blaue Buchstaben. Die Buchstaben sind z. T. mit roten oder gelben Strichen und Füllungen versehen. Die Schrift ist gut leserlich, mäßig gekürzt; die gewöhnlichen Kürzungen habe ich im Text der Fälle aufgelöst, ich gebe nur die schlecht leserlichen und fraglichen wieder. Teilweise gibt es rote Unter-

Urteilen, Weisungen, Rechtsfäßen, die bisher noch nicht bekannt waren. Sie sollen deshalb als Ergänzung des Brünner Rechts veröffentlicht werden.¹⁾

Streichungen bei Abschnitten im fortlaufenden Text, Urteilsbeginn oder dgl. Von den Randglossen sind einige rot, Buchschrift, um Kapitelanfänge zu bezeichnen, auch Stichworte; andere in schwarzer Kursive, selten Buchschrift, für kurze Inhaltsangaben, Begriffsbestimmungen. Sie sind vorwiegend in lateinischer Sprache, einige auch tschechisch.

Wie weit Rößlers Angabe, Die Stadtrechte von Brünn (1852) XLIV, dieser Codex sei nach dem ältesten Brünner Codex angefertigt und deshalb besonders wichtig, zutrifft, war von hier aus ohne Vergleichung mit den Brünner Codices nicht festzustellen.

Der Codex enthält in lateinischer Sprache: fol. 2a in kleiner, schlechter Schrift einige Rechtsfakungen über Zeugnisunfähigkeit, einen Hinweis auf ein Privilegium Karls IV., Rechtsworte aus der römischen Literatur, Juvenal, Seneca u. a., und kleinere Rechtsfäße römisch-kanonischen Inhalts. fol. 3a--4a in der Schrift des übrigen Buches: c. 58 des Schb.s (ich zitiere wie Rößler: c. 58 Schb., . (58) = Rößler, Anhang), dahinter einige römisch-rechtliche Sätze. fol. 4b--176a das Brünner Schb., fast in der gleichen Reihenfolge wie in der Rößlerschen Ausgabe. Abweichungen: nach c. 112 fehlt das bei R. angeführte deutsche Urteil; es fehlen cc. 156b, 207b; in c. 161 fehlt der deutsche Satz, in c. 525 das deutsche Urteil; in .. 479 ist der bei R. als deutsch angeführte Text über die Adergesetze tschechisch. Nach Vergleichung des Textes mit R.s Ausgabe herrscht leidliche Übereinstimmung, z. T. ist dieser Codex in Einzelheiten überein mit dem Druck von 1498, f. G. Schubart-Sikentscher, D. Brünner Schöffensbuch (DA. 1, 1937) 458. fol. 176a--181a unmittelbar an das Schb. anschließend die neuen Fälle, Sätze, Weisungen, die soweit Ortsnamen genannt werden, für Eibenschiß ergangen sind, außer Fall 3 für M.=Kromau; f. unten Anhang, Fall 1--23. fol. 181 ff. folgen ohne Überschrift römische Rechtsfäße, u. a. Institut. I, 1 pr.; dann eine Einteilung des „Jus canonicum“ mit Merckvers, darauf römisches Recht, u. a. Digesta 50, 16, 1 u. 5; id. 12 pr., id. 70. 77. 79. 158. 160. 174, 2 pr.; Dig. 50, 17, 5. 30. 54. fol. 204b--221a Privilegien der böhmischen Könige und Markgrafen von Mähren aus dem 13. und 14. Jh., meist datiert; sie sind bereits nach den Originalen veröffentlicht in Cod. Dipl. Moraviae III--VIII; vermerkt von Monse, Üb. d. ältest. Municipalrechte der fgl. Stadt Brünn (1788) 7 u. 104 ff.; bei seiner Beschreibung des ältesten Brünner Cod. aus dem 14. Jh. stimmt die Reihenfolge dort mit Cod. Wien 12472 nicht überein. Dazwischen steht das Testament eines Priesters, Hansmann v. Tischenowik, f. u. S. 482. fol. 221b ff. Register. fol. 231a--b in etwas kleinerer Schrift neue Fälle, d. h. Fall 24/27 f. u. S. 494 ff. fol. 231b nach Zwischenraum ohne Überschrift philosophische Sätze des Aristoteles, z. T. sehr gekürzt; über zweifelhafte Stellen verdanke ich Herrn Prof. M. Grabmann Aufklärung.

Der Inhalt dieser Fälle bietet vorwiegend Prozeß- und Strafrecht, auch etwas Schuld- und Sachenrecht, je einen Fall Erbrecht

fol. 243a ff. ohne Überschrift zusammengefaßte kurze Sätze aus Brünner Urteilen für Ungarisch-Brod über Richter- und Geschworenenamt, Bußen und Brüche, Prozeßvorschriften, von Markgraf Johann von Mähren 1354 Dez. 21, Brünn; Veröffentlichung bisher nicht festzustellen. fol. 236a ff. Abriß der römischen Rechtsentwicklung, Dig. I, 2, 2 ff., berühmte Gesetzgeber und Gesetzgebung. fol. 238b etwas kanonisches und römisches Recht. fol. 239b Adfermaße in lateinischer und tschechischer Sprache. Dies alles ohne Überschriften.

Diese verschiedenen Einzelabrisse machen den Eindruck von Auszügen aus Summen, vielleicht auch nur aus Notiz- oder Kollegheften des Schreibers oder Auftraggebers, zu dem Zweck, einmal an einer Stelle alles zu haben, was mit dem Recht zusammenhängt. Die im Anhang (S. u. S. 484 ff.) angeführten Fälle sind entweder als neu nach der Abfassung des Schb.s, Mitte des 14. Jh.s (s. dazu G. Schubart-Sikentscher, V. Eherecht im Brünner Schb. [1935] 7 ff.) in Brünn vorgelegt und entschieden, oder noch nachträglich aus dem im Stadtarchiv befindlichen Stoff, der Grundlage des Schb.s, besonders zusammengestellt worden. Sie machen im ganzen einen viel weniger bearbeiteten Eindruck als das Schb., besonders die Fälle 24/27, die mehr wie Abschriften aus Originalen aussehen, außerdem in etwas kleinerer Schrift und stärker gefürzt sind als der übrige Text. Es ist nicht unmöglich, daß sie aus einer späteren Zeit als das Schb. stammen, obwohl sie sich glatt in das im Schb. wiedergegebene Recht einfügen; abschließend wird man darüber erst urteilen können, wenn eine neue Ausgabe des Schb.s auf Grund aller im Brünner Stadtarchiv befindlichen Hss. vorliegt. Viele dieser Fälle zeigen einen verwickelteren und unschärferen Stil, auch einen etwas anderen Wortschatz als das Schb. Aber über den Zusammenhang mit dem Brünner Recht besteht gar kein Zweifel, das soll unten im Anhang und in der Besprechung gezeigt werden.

¹⁾ S. u. Anhang. Die übrigen Codices, d. h. alle die in der Nat. Bibl. Wien auch Brünner Recht enthalten, zeigen dafür folgendes: Cod. 14446 Sammelbd., Papierhs., 2. Hälfte 14. Jh. (Hs.katalog der Berliner Akademie, Deutsche Kommission: Anfang 15. Jh.; s. a. Tab. Cod. Ms Wien Bd. 8; Tomaschek, D. Oberhof Iglau u. seine Schöffensprüche (1868) 44); fol. 292a—414b eine frühe Bearbeitung des Brünner Schb.s für Iglau. Cod. 5293 Sammelbd., Papierhs. 15. Jh., fol. 187b—191a das früheste Brünner Recht, die „Jura originalia“ von 1243, s. Rößler a. a. O. 341 ff. Cod. 7684 Sammelbd., Papierhs. 17. Jh., fol. 1—199 das Schb. Dieser Codex ist nicht, wie nach einer früheren Wiener Auskunft angenommen werden mußte, identisch mit der Hs., die Rößler seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, obwohl er in vielem damit übereinstimmt. Sondern der bereits von R. verarbeitete Codex ist Cod. 12 472, von ihm mit 2b (H) bezeichnet, a. a. O. XLIII. R. gibt dazu zwar einige Mitteilungen, erwähnt aber nichts von den in fol. 176a—181a und fol. 231a u. b befindlichen Fällen.

und öffentliches Recht. In der Folge bespreche ich sie nach ihrem überwiegenden Inhalte. Es ist nicht die Aufgabe der Arbeit, zu dieser ersten Veröffentlichung der Texte jede Einzelheit eingehend zu behandeln. Mir lag vor allem zunächst daran zu zeigen, in welchem Zusammenhang sie mit dem Brünner Recht und überhaupt spätmittelalterlichen Rechtsvorstellungen stehen.

A.

Fälle vorwiegend prozessualen Inhalts sind: 3, 6, 8, 9, 10, 17, 19, 22.

Fall 3: Strenge Prozeßform, Verlust der Hölung. Der starre Formalismus des germanischen Prozesses hatte sich bis weit ins Mittelalter hinein erhalten und erst seit dem 14. Jahrhundert vorwiegend in den städtischen Gerichten Milderung erfahren.¹⁾ Das zeigt sich vor allem in der Hölung, der Möglichkeit, einen Ausspruch, den Eid trotz Formfehler wiederholen zu dürfen. Das Recht dazu, ursprünglich nur der Partei gegenüber den Worten ihres Vorsprechers erlaubt, erhielt schließlich auch die Partei für ihre eignen Äußerungen.²⁾ Denn trotz der Billigkeit, die sich in prozessualen Fragen allmählich bemerkbar machte, wurde doch noch vielfach streng an genauer Form für den Klagebeginn, die Antwort u. a. festgehalten.³⁾ Der Gefahr, durch solche Fehler im Prozeß zu unterliegen, konnte die Partei entgehen, wenn sie sich die Hölung beim Verhandlungsbeginn vorbehielt, wie hier Fall 3 zeigt. Gleiches findet sich auch im Brünner Schöffenbuch, wo öfter vom Recht der Hölung für die Partei die Rede ist, besonders in c. 67. Der Formfehler machte dann nicht sachfällig, wenn er nicht in bewußter Nachlässigkeit oder Vermessenheit geschah, sondern führte nur den Verlust der *iteratio iuris*, vul-

¹⁾ H. Siegel, D. Gefahr vor Gericht u. im Rechtsgang (WSB. 1865) 6ff. 38; U. Stuß, D. Stadtrecht gegen d. Formstrenge im Strafverfahren (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 38, 1917) 367; A. v. Kries, Der Beweis im deutschen Strafprozeß (1878) 4.

²⁾ Siegel, Gefahr 6; J. W. Pland, D. dtisch. Gerichtsverfahren 1, (1879), 214

³⁾ Gutes Beispiel bei Werunsky, Der *ordo iudicii terrae Boemiae* (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 10, 1889) 133: §§ 14/15; f. a. Brünner Schb. c. 67, dazu G. Schubart-Sikentscher, DA. 1, 472.

gariter holung herbei.¹⁾ Damit wird im weiteren Verfahren das Wort der Partei unwandelbar und außerdem hat sie an das Gericht Brüche²⁾ zu zahlen. Eine Summe dafür ist nicht genannt, nur in c. 251 ebenfalls wie hier in Fall 3 ist ein Prager Groschen festgesetzt.

Fälle 6 und 8: Fahrnisverfolgung im Anefangsverfahren. Fall 8 a und c gibt die Rechtsfähe dazu, die mit dem deutschen Text der Fortsetzung der „Jura originalia“ cc. (70) und (99) und dem Verweis in c. 549 Schb. mit kleinen Abweichungen übereinstimmen. Fall 6 zeigt ihre Anwendung in einem einzelnen Fall. Beide behandeln den unfreiwilligen Besitzverlust von Tieren, Kleidungsstücken, die bei Dritten gefunden und nun vom Eigentümer in Anspruch genommen werden. Die Klage richtet sich gegen den gegenwärtigen Inhaber. Der Ausdruck arrestare, der hier für das Verfahren verwandt wird, ist weit verbreitet und seiner Bedeutung nach sehr umfangreich.³⁾ Das Verfahren mit Anefang macht es dem Beklagten unmöglich, den Besitz eidlich abzuleugnen, es bereitet u. U. die peinliche Klage vor, wenn auch eine subjektive Diebstahlsbeschuldigung nicht darin liegt. In diesem Zusammenhang ist der geschichtliche Ursprung der Klage zu suchen, im Bruch des Rechtsfriedens, aus dem heraus sich die Strafklage zu einer mehr bürgerlichen Klage entwickelte.⁴⁾ Regelmäßig antwortete der Beklagte mit dem Zug auf den Gewähren, d. h. denjenigen, von dem er die umstrittene Sache erhalten hatte.

¹⁾ cc. 429, 451, 457; in c. 423 geht z. B. die holung durch großsprechendes, unerfüllbares Zeugenangebot, „die halbe Stadt“, verloren.

²⁾ Ich halte mich an die Unterscheidung Buße Leistung an den Verletzten, Brüche an die öffentliche Gewalt, von R. His, D. Strafrecht des dtsh. MA.s 1 (1920), 583.

³⁾ G. Kisch, Die Pfändungsklausel (Zs. d. Sav.-Stiftg. Germ. Abt. 35, 1914) 46; der Ausdruck wird auch in Brünn z. B. cc. 95 ff. für Pfändung, Beschlagnahme u. ä., ebenso wie für das Anefangsverfahren verwandt.

⁴⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 428 ff., 824 ff., 839; h. Planitz, Fahrnisverfolgung im dt. Recht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 34, 1913) 428; h. Meyer, Entwehrung u. Eigentum im dt. Fahrnisrecht (1902) 48; P. London, D. Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung (1886) 119; A. Schulze zu Rauch, Spurfolge und Anefang (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 29, 1908) 434; A. Schulze, Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anefangsverfahren (Festschr. O. Gierke 1911) 792; Schröder-v. Künßberg, Lehrbuch d. dt. RG. 7. Aufl. (1932) 410.

Stellte er ihn dem Gericht, so trat dieser an seine Stelle, und er selbst war künftig aller Verantwortung ledig¹⁾, wie das deutlich hier in Fall 8c, der c.(99) entspricht, gesagt wird; so auch in c.98.²⁾ Kann der Beklagte seinen Gewährn nicht stellen, trifft ihn Diebstahlsverdacht mit allen seinen Folgen c. 103. Der Verkäufer einer Sache hat nach c. 276 stets, auch wenn vertraglich nicht ausbedungen, die Pflicht Gewährung zu leisten, an Stelle des Beklagten in dessen Prozeß einzutreten, sonst trifft ihn der Diebstahlsverdacht. Nach Brünner Recht c. (228) ist dieser Zug bis zum 3. Gewährn zulässig, bei ihm entscheidet sich der Prozeß. Die Schubzahl war in den einzelnen Rechten verschieden, selten unbegrenzt, meist auf den dritten Gewährn beschränkt.³⁾ Für Fall 8c sind diese Fragen alle klar, in Fall 6 aber ist der Gewährn, auf den die Frau sich beziehen könnte, tot. Die Bemerkung, die Frau habe ohne Wissen ihres Mannes bei ihm gekauft, ist hier ohne besondere Bedeutung und nur als Hinweis aufzufassen, daß ihr Mann mit diesem Prozeß nichts zu tun habe.⁴⁾ Hier ist nun der Gewährnzug nicht mehr möglich, er findet beim toten Mann sein Ende⁵⁾; der Erbe ist nicht verpflichtet, dem Käufer die Sache zu schirmen, und es gibt keinen Gewährnzug über den Toten hinaus. Diese Bestimmungen, die sich bereits in den Volksrechten finden, haben sich bis ins MA. hinein gehalten. Im Brünner Recht ist von etwas Derartigem nicht die Rede, wenn auch Gewährnschaftsverhältnisse oft berührt werden. Obwohl der Gewährnzug in Fall 6 nicht mehr möglich ist, so ist doch über den gutgläubigen

¹⁾ R. Hübner, Grundzüge des dt. Privatrechts 5. Aufl. (1930) 459; Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 705.

²⁾ Hierzu ähnlich c. 137 Dat. buk wischelbe recht, Daniels (Berlin 1853); Rößler CXVIII hält die „Statuta antiqua“ des 1. 98 für Magdeburger Weichbild.

³⁾ A. Schulke, Zug a. d. Gewährn 783; P. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsquellen des MA.s (1869) 129.

⁴⁾ Die Ehefrau war nach Brünner Recht i. d. R. in derartigen Fällen selbständig, dem Manne stand es frei, ihrem Prozeß beizutreten und damit die Folgen zu tragen. Schubart-Sifentischer, Eherecht 112 ff., 173 ff., 176.

⁵⁾ H. Meyer, Zum Ursprung der Vermögenshaftung (Festschr. O. Gierke 1910) 993; K. Rauch, Gewährnschaftsverhältnis u. Erbgang (Festschr. Zeumer 1910) 544, 550 ff.; dazu E. Heymann, 31. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 32 (1911) 431.

Erwerb durch die Frau kein Zweifel, denn es heißt, es sei genau bekannt, wo sie die Sache gekauft habe und daß sie sonst gut beleumdet sei. Ihre Lage ist deshalb nicht anders als beim Markttkauf des Falles 8a, wo ebenfalls der Gewährenzug nicht möglich ist. Dieser Markttkauf in foro publico . . . , clara die wie c. 57 deutlich sagt, ist eine Abart des Kaufes vom Unbekannten und das hauptsächlichste und einzig zugelassene Ersatzmittel für mangelnden Gewähr, das schon in früheren Rechten bekannt ist.¹⁾ Der Käufer wird dann frei von Diebstahlsverdacht. In der Tatsache des Markttkaufes, die er dem Kläger gegenüber behauptet, liegt das objektive Redlichkeitsmerkmal; denn der Kauf ist, obwohl vom Unbekannten, in voller Öffentlichkeit vorgenommen worden; vorausgesetzt allerdings, daß der Käufer nicht weiß, ob die Sachen gestohlen waren. Der Markttkauf ist in Fall 8a entsprechend c. (70) durch Eid selbdrütt zu beweisen, was in c. 549 als eine von alters geübte Gewohnheit bezeichnet wird. Es sind hier Eidhelfer, nicht Zeugen gemeint, was in Brunn oft nicht ganz deutlich ist. Handelt es sich nicht um Markttkauf, so muß in Fall 8a der Besitzer den Reinigungseid allein leisten. Dieser einfache Eid ist selbst dann zulässig, wenn der Beklagte sich nicht auf Markttkauf berufen und seinen Gewährn nicht stellen kann. Aber er darf nicht wegen Diebstahls, sondern nur wegen Rückgabe der gestohlenen Sache belangt werden und muß gut beleumdet sein c. 103. Von da aus ist der etwas unklare Text in Fall 8c, in Verbindung mit c. (99), besser zu verstehen: Der Besitzer leistet den Eid allein, ob Bürger oder Fremder ist hier gleich. Denn würde für den Fremden ein anderer Eid verlangt werden, so wäre das gesagt worden. Von einer mehrfachen Zahl der Eide, die der Fremde, weil er keine Eidhelfer oder Zeugen haben kann, selbst abschwören müßte²⁾, ist hier nichts gesagt. Es ist also anzunehmen, daß er hier nicht anders als der Bürger stand.³⁾ - Bei dem Eid

¹⁾ A. Schulze, Gerüst u. Markttkauf in Beziehung zur Sahnisverfolgung (Festschr. Dahn 1905) 37 ff., 43; für das Folgende 41.

²⁾ v. Kries, Beweis 21; C. R. Sachße, Das Beweisverfahren nach ötsch. mit Berücksichtigung verwandter Rechte des MA. (1855) 33.

³⁾ Im Brünner Recht ist vom Fremdeneid kaum die Rede: c. 496 spielt nur darauf an; nach c. (210) darf der Fremde in kleinen Schuldsachen den Eid täglich schwören.

selbdritt am Ende von Fall 8c ist etwas nicht in Ordnung. Selbst wenn man annehmen will, daß die vorherigen Eide nicht vom Besitzer, sondern vom Gewähren zu leisten wären, eine Auslegung, die besonders nach c. (99) möglich ist, wäre ein weiterer Eid des Besitzers selbdritt gar nicht zulässig, weil dieser mit dem Prozeß nichts mehr zu tun hat. Er ist nicht Partei, erhält aber bei günstigem Prozeßverlauf das Pferd c. (99). Es scheint hier zum mindesten beim Abschreiben der Hs. ein Fehler unterlaufen zu sein, c. (99) lautet anders. Ob noch etwas weiteres hineingespielt hat: der Eid selbdritt des beanspruchenden Eigentümers, in c. 66 des Iglauer Rechts¹⁾, das für c. (99) wie viele Iglauer Bestimmungen für die weitere Entwicklung des Brünner Stadtrechts Vorbild wurde, so z. B. für cc. (100), (101), ist kaum zu entscheiden; vielleicht sind solche Vorstellungen hier zusammengelassen.

Was in Fall 8 nicht besonders gesagt ist, aber doch als Ergänzung herangezogen werden muß, spielt im Fall 6 eine entscheidende Rolle: der gute Ruf des Beklagten. Im Brünner Recht wird an vielen Stellen darauf Bedacht genommen. Immer wieder heißt es, daß die Schöffen alle Umstände des Falles, Ruf und Lebenswandel der Parteien, der Zeugen zu beachten hätten. Eine besonders hübsche Begründung findet sich dafür in c. 551, wo der Anfangsbeflagte Bruch am Gewähren erleidet: nach strengem Recht wäre Diebstahlsstrafe verwirkt, so Fall 8a, aber bei gutem Ruf genügt Zahlung der Brüche und Rückgabe der Kuh, denn Richter und Geschworene, denen auch einmal solch gleichsam zufälliges Vergehen begegnen könnte, seien deswegen doch niemals zu hängen, ebenso müsse auch ein anderer anständiger Mensch behandelt werden; es sei immer Aufgabe der Schöffen, angemessen zu entscheiden, wenn es in derartigen Fällen am geschriebenen Recht mangle. In Fall 6 wird sogar von Diebstahlsbrüche abgesehen, die i. d. R. zu zahlen ist, wenn der Beflagte Gewährenbruch erleidet²⁾, vor allem, weil die Frau gut beleumdet ist, die Sache sofort auf Gnade³⁾ herausgibt und außerdem einwandfreier Kauf vorliegt. Fall 8c spricht von Brüche, die, obwohl sehr knapp

¹⁾ Tomaschek, Oberhof Iglau.

²⁾ H. Meyer, Entwehrung 88; Laband, Vermögenslagen 93; f. a. Brunn cc. 103, 551.

³⁾ Darüber f. u. Fall 14.

wie in c. (99) ausgedrückt, doch auf Diebstahlsbrüche schließen läßt; allerdings beträgt sie im Schb. 72 Denare, ohne daß dabei auf Unterschiede des Gegenstandes eingegangen würde.¹⁾

Die umstrittene Sache muß zurückgegeben werden, wenn der Eigentümer durch Eid, der körperlich und ganz sinnfällig über ihr zu leisten ist, sie als sein Eigentum beweist, wie das Fall 6 erwähnt und in Fall 8a und b ebenfalls anzunehmen ist. Das wird auch in Schb. cc. 314, 551 bestimmt, obwohl andere Fälle, die gleiches behandeln, nicht auf diese Fragen eingehen; das Interesse in ihnen galt fast immer der Reinigung vom Diebstahlsverdacht, über den weiteren Verlauf erfährt man dann nichts. Trotzdem muß man auch hier überall die allgemeine Regel annehmen: der Bestohlene muß seine Sache wieder haben, wenn auch der wirtschaftliche Ausgleich fehlt.²⁾ Dieser wurde zunächst beim Marktt Kauf geschaffen, der Lösungsanspruch, der in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert zu beobachten ist und allmählich zum Preiserfaß wird.³⁾ In Fall 6 ist dieser Grundsatz erweitert und auf das Vermögen des toten Gewähren angewandt, gegen das der Frau ein Anspruch gegeben wird, denn der Gewähre war bekannt, und ein Ausgleich konnte geschaffen werden, anders als beim gewöhnlichen Marktt Kauf, wo der Erfaß selten verwirklicht werden konnte.⁴⁾

In Fall 8c am Ende ist, hinausgehend über das Vorbild c. (99), noch bestimmt, der Bürger brauche keinen Calumnieneid zu leisten, wenn er die Anefangsklage erhebe. Im Grunde eine selbstverständliche Vorschrift, wenn man nicht hierin eine deutliche Abgrenzung zu Kriminalsachen sehen will. Denn dieser Eid, der dem römischen Recht entstammt⁵⁾, war, wie c. 448 selber sagt, genau wie in anderen Rechten⁶⁾, nur in Kriminalsachen erforderlich, für homicidium, invasio domus und ähnliche Verbrechen. Seinen

¹⁾ Brüche für unerlaubte Selbsthilfe ist kaum anzunehmen, auch wenn diese in Brünn gebüßt wird; denn überall ist gerichtliche Mitwirkung vorausgesetzt; unerlaubte Selbsthilfe bei „arrestatio“ c. 392.

²⁾ A. Schulze, Gerüst u. Marktt Kauf 45 ff.

³⁾ Ebda. 50 ff.; R. Hübner, Grundzüge 445 ff.

⁴⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 547: Pflicht zur Rückgabe des Gegenwertes aus dem Vermögen des verstorbenen Gewähren, unter Hinweis auf Sachsenp. III 83 § 3, was aber dafür nicht zutrifft.

⁵⁾ Nachweis bei Schubart-Sifentischer, Ehrerecht 121 ff.

⁶⁾ v. Kries, Beweis 251.

Inhalt, nicht aus Haß und Feindschaft, sondern wegen Verdachts zu klagen, gibt c. (2) „Jura originalia“ an, und es wurde damit der gute Glaube des Klägers bei der Beweiserhebung dargetan.¹⁾ Der Eid mußte selbstweit vor Gericht geleistet werden, womit die Klage einen besonderen Nachdruck erhielt cc. (12), (13)¹⁾.

Fall 8b mit dem Verbot, Fleisch ohne Haut zum Markt zu bringen, scheint zunächst in keinem Zusammenhang mit diesen Fällen hier zu stehen, weil man eher eine marktpolizeiliche Anordnung darin vermutet. Es handelt sich aber ebenso wie in seinem Vorbild c. (72) um den Diebstahlsverdacht, wie sich das aus der Zusammenstellung hier und in den cc. (70/72) ergibt, wo es immer gestohlenen Vieh betrifft. Wer Fleisch ohne die dazugehörige Haut zum Markt bringt, setzt sich dem Verdacht aus, dies Fleisch nicht ordnungsgemäß erworben zu haben. Daß es sich um Fleisch handelt, ist, trotz Rößlers Fragezeichen hinter dem Wort *vail* .. (72) ganz sicher, das ergibt der Sinn, hier der lateinische Text.²⁾ Konnte die Haut des Tieres nicht gezeigt werden, so war es nicht mehr möglich, seine Herkunft an Haut-, Ohrmarken oder sonstigen Leibzeichen zu erkennen. Dies war besonders wichtig für das Anefangsverfahren, denn unter solchen Umständen war das gestohlene und dann vielleicht geschlachtete Tier nicht mehr anefangbar.³⁾

Fall 19⁴⁾: Die Pfandnahme von Juden gehört, vor allem Absatz b, in den Zusammenhang mit dem Anefangsverfahren; die Bestimmungen darüber stehen in Verbindung mit der mittelalterlichen Judengesetzgebung. Das Vorbild für diese Privilegien

¹⁾ London, Anefangsfrage 74; R. Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtklagen i. dt. MA., Festschr. Bluntshli (1880) 302ff.

²⁾ Im Schwabensp. (W) c. 304, Anm. 4, haben Druck und eine Hs. an Stelle „veiles“ Fleisch. Der Ausdruck *vail* für Fleisch ist nach frdl. Auskunft von Herrn Dr. Diepers (Deutsches Wörterbuch) nicht gebräuchlich; er ist hier als Ware aufzufassen, unter der natürlich beim Fleischher Fleisch zu verstehen ist.

³⁾ A. Schulte, Zug a. d. Gewähren 776; nach Schb.: war das in Anspruch genommene Tier tot, so mußte der Beweis mit der Haut geführt c. 528 Abs. 7 und der Eid auf seine Haut geleistet werden; cc. 97, (208), genau wie es bei dem lebenden Tier üblich war cc. 100, 103 Abs. 2.

⁴⁾ Entsprechend der Judensatzung cc. 5, 6 (Rößler, Anhang cc. (117), (118).

Přemysl Ottokars II. samt Erweiterungen und Bestätigung durch Karl IV., die beide hier in Fall 19 genannt werden, ist das Privileg Herzog Friedrichs II. von Österreich 1. 7. 1244.¹⁾ Die Otto-karischen Privilegien sind dann später in die meisten böhmisch-mährischen Stadtrechte übernommen worden²⁾, daraus erklärt sich die Schlußwendung: die Anfragenden hätten vermutlich keine entgegenstehenden Vorschriften.

Wird hier, wie in einem bestimmten Fall 8b vorgekommen war, der Jude wegen der ihm verpfändeten, dann gestohlenen Sache im Anfangsverfahren in Anspruch genommen, so hat er über diesem Pfand den Reinigungseid zu leisten wie c. 6 der Judensatzung für Brunn³⁾, die hier angeführt wird, bestimmt und wie das Schb. für bewegliche Sachen aufgenommen hat.⁴⁾ Konnte der Eid wegen gutgläubigen Erwerbs geleistet werden, die Höhe der Pfandsumme eingeschlossen⁵⁾, dann war die Sache gegen die Pfandsumme und Zinsen dem Eigentümer zurückzugeben c. (118). Dieses Recht, aus dem Talmud kommend, wurde zum erstenmal in einem Speyerer Privilegium 1090 von Heinrich IV. anerkannt und gelangte von da in das Privilegium Herzog Friedrichs II.⁶⁾ Was in den germanischen Rechten erst allmählich Regel wurde, galt in den Judenrechten von vornherein: mußte die verpfändete Sache dem abverlangenden Dritten herausgegeben werden, so war stets der dafür gezahlte Preis, auch die Zinsen, zu ersetzen.⁷⁾ Das galt aber nur bei bonafide-Erwerb. Denn hatte, wie hier, der Pfandnehmer auf Anfrage hin geschwiegen und die Sache fand sich doch noch bei ihm, so hatte er sie ersatzlos herauszugeben, weil dann unredlicher Erwerb vermutet wurde. In der Regel gab es in den Judenprivilegien wie hier in a und c Vorschriften über solchen Erwerb: Öffentlichkeit, Verbot der Annahme von verdächtigen

¹⁾ J. S. Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den dt.-östr. Ländern (1901) 184 ff., 195 ff., 204.

²⁾ J. Kapras, Das Pfandrecht im böhm.-mähr. Stadt- u. Landrecht (Gierkes Untersuchung 83, 1906) 82.

³⁾ Rößler, Anhang c. (118).

⁴⁾ cc. 438, 432 unter Hinweis auf c. 2 der Judensatzung . . . (114); über die Eidform c. 435.

⁵⁾ In c. 432 S. 202 J. 9 ist quanto zu lesen, wie hier in Fall 19c.

⁶⁾ O. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des MA. (1866) 121.

⁷⁾ Hübner, Grundzüge 447; Kapras, Pfandrecht 82.

oder unbekannten Personen. Die Forderung, zwei Zeugen bei der Pfandnahme nach Sonnenuntergang oder bei Diebstahlsverdacht zuzuziehen, ist in Karls IV. Privileg enthalten, in c aber nicht mit angeführt.¹⁾ Ausgeschlossen von der Pfandnahme waren Sachen, denen von vornherein ihrer Beschaffenheit halber Diebstahlsverdacht anhaftete: blutiges oder nasses Gewand, und kirchliche Gegenstände. Das Verbot, kirchliches Gut als Pfand zu nehmen, ist älter als die Judenprivilegien und ging, von der Kirche veranlaßt, schon früh in die weltliche Gesetzgebung über.²⁾ Sein Ursprung ist aber nicht in dem Verdacht des Diebstahls zu suchen, sondern in kirchenpolitischen und wirtschaftlichen Gründen, letzten Endes in religiösen Vorstellungen.³⁾

Fall 9 ist hier, ohne erkennbaren Zusammenhang, außer b und c als eins behandelt. Er enthält die Zurückweisung eines Geschworenenzeugnisses, Eidunfähigkeit eines Meineidigen, Wert des nachträglichen, außergerichtlichen Geständnisses und Vorschriften über den Fraueneid.

a) Das Zeugnis der Geschworenen, das zurückgewiesen wird, ist hier nicht als Gerichtszeugnis anzusehen, sondern als das einer gewöhnlichen Partei. Aber die Schöffen haben, ihrer Amtsstellung halber, auch als Zeugen eine bevorzugte Stellung; sie gelten als besonders glaubwürdig, auch wenn es sich um Wahrnehmungen handelt, die sie außerhalb ihres Amtes machten.⁴⁾ Im Brünner Recht ist dies ausgezeichnete Schöffenzeugnis häufig erwähnt, das ihrer Ehrenstellung cc. (200/201) cc. 404, 409 entspricht.⁵⁾

¹⁾ Forderung des Zeugnisses findet sich in 568 bei Pfandnahme kirchlicher Gewänder durch Krämer u. ä.

²⁾ H. Meyer, Entwehrung 208; Scherer, Rechtsverhältnisse d. Juden 46; Stobbe, Juden 123 ff.; G. Caro, Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte der Juden im MA. und der Neuzeit 2 (1920), 162 ff.

³⁾ Über die Judensatzung hinausgehend kennt das Brünner Recht noch das Verbot der Pfandnahme kirchlicher Gewänder, außer unter Zeugnis, ganz allgemein auch für Krämer, Kaufleute, Wirte, Handwerker c. 568; Schubart-Sifentischer, Brünner Schb. (DA. 1, 1937) 479.

⁴⁾ D. v. Hasenöhr, Die Beweisuteilung im österr. Recht des MA.s (WSB. 139, 1898) 52.

⁵⁾ So hat das Zeugnis mit Schöffen den Vorzug vor gewöhnlichen Zeugen cc. 470, 466; der Reinigungseid dagegen ist ausgeschlossen c. (103); das Zeugnis eines Zeugen genügt, obwohl sonst zwei gewöhnliche Zeugen nötig

hier in Fall 9 hatte der Beklagte bereits in die Zeugen seines Gegners eingewilligt.¹⁾ Die Zeugen müssen stets zu Beginn der Verhandlung den Parteien vorgestellt werden c. 696; hat die Gegenpartei dann nichts gegen sie vorzubringen, so muß sie deren Zeugnis gegen sich gelten lassen. Eine Zurückweisung oder Einrede gegen die Zeugen ist bis zur Zeugeneidleistung nur möglich, wenn die Vorstellung unterblieben war c. 696²⁾. Der Ausdruck hier in Fall 9a „geduldet“ für die Einwilligung in das Zeugnis kommt im Brünner Recht nicht vor. Es ist belanglos, ob die Zurückweisung in der Morgensprache oder der vollen Gerichts-sitzung erfolgt, sie werden in Brunn gleich bewertet c. 222. Irgendein Unterschied, z. B. Zuständigkeit für Sachen geringerer oder größerer Bedeutung, ist nirgends erkennbar. Es ist öfter von der Morgensprache die Rede, damit ist stets das ordentliche Gericht gemeint, vielleicht nicht in voller Bezeichnung.

Für sein unverschämtes Verhalten hat der Täter Brüche nach Kopfzahl der zurückgewiesenen Geschworenen zu zahlen. Sein Verhalten wird hier nicht als Tat gegen sie aufgefaßt, denn das müßte viel schwerer gebüßt werden³⁾, sondern mehr als ein leichtfertiges, der Stellung der Schöffen gegenüber unangemessenes Betragen. Er muß hier genau wie im Schb. für jeden Schöffen 5 Pfund⁴⁾ zahlen. Diese regelmäßige Brüche kann durch Gnade⁴⁾ erlassen werden, wie hier, obwohl die Anknüpfung ita . . . etwas unklar ist, bestimmt wird. Er muß sich mit den Schöffen durch

sind cc. 473, 683; ja es genügt sogar beim Testament c. 631, wo nach röm. Rechtsregeln verfahren werden soll (Institut. II, 10; Digest. 22, 5, 12) unter ausdrücklichem Hinweis auf das anders lautende Stadtrecht = c. (187) Abj. 5. Die Schöffen brauchen als Zeugen nicht zu schwören, weil sie ja zu Beginn ihrer Amtszeit der Gerechtigkeit schwören, d. h. einen Amtseid ablegen müssen cc. 681, 682, 616, (189).

¹⁾ Erwähnt in c. 86, S. 45, 3. 13.

²⁾ S. Fall 10.

³⁾ Die Bezeichnung Pfund und Talent wechselt als gleichwertig im Schb.; cc. 240, 248; in c. 222 wird dies Verfahren von dem anfragenden auswärtigen Gericht als alte Gewohnheit bezeichnet, während Brünns Antwort auf die „Jura originalia“ verweist, wo aber nur in c. (21) von 5 Talenten Brüche für Gotteslästerung u. ä. als Strafablösung die Rede ist. In c. 272 Abj. 7 sind je 72 kleine Heller zu zahlen, sonst tritt Zungenverlust ein.

⁴⁾ Weiteres s. Fall 10.

Dermittlung achtbarer Leute versöhnen, wie es fast wörtlich ebenso in cc. 247 und ähnlich 252¹ heißt. Die Vermittlung durch Angehörige, Berufsgenossen, Mitbürger zwecks Milderung der Strafe kommt im Schb. öfters vor, eine weit verbreitete Übung im mittelalterlichen Recht.¹⁾

b) Meineid macht eidunfähig. Ausgangspunkt ist hier eine Klage wegen Verletzungen, bei der der Kläger gegen den Reinigungseid des Beklagten einwendet, er habe bereits einmal einen Meineid geschworen und sei deshalb für alle Zeit eidunfähig. Der fragliche Eid ist, wie man hier annehmen muß, von ihm in einem früheren Verfahren als Eidhelfer geschworen worden, denn er hatte ihn „für“ einen anderen und trotz Kenntnis des falschen Haupteides geleistet. Von Eidhelfern ist im Schb. viel die Rede, wenn sich auch oft nicht klar erkennen läßt, ob es sich um sie oder um Zeugen handelt, weil der Text meist zu knapp ist und alle gleichmäßig testes genannt werden; ein Umstand, der in vielen mittelalterlichen Rechten begegnet.²⁾ Sie sind oft erkennbar an der Art des Falles, wenn es sich um den Eid selbstritt oder ähnliches handelt, oder um Übersiebnen und dergl., dann sind es i. d. R. Eidhelfer, die den Haupteid stützen, d. h. einen Folgeeid leisten über die objektive Wahrheit des Haupteides, was schon in den frühesten Rechten deutlich erkennbar ist.³⁾ Die Eidhelfer haben also ein selbständiges Beweisthema, haften aber wie für Meineid. Im Schb. ist dies an verschiedenen Stellen klar zu sehen. Sie müssen nach c. 446⁴⁾ schwören, daß der Haupteid mundum esset vel salvum vel iustum et verum eine der Häufungen, die im Schb. sehr beliebt sind.⁵⁾ Die Einrede der Eidesunfähigkeit ist im Schb. der übliche Fall gegenüber Zeugen, z. B. c. 700. Von ihnen wird Unbescholtenheit verlangt, d. h. sie dürfen vor allem nicht

¹⁾ Hs, Strafrecht MA. 1, 396, 287.

²⁾ v. Kries, Beweis 10.

³⁾ H. Zeller, Über Zeugen und Eideshelfer im dt. Recht (Diss. Berlin 1898) 33 ff., 11 ff.; v. Kries, Beweis S. 8 ff.; R. Ruth, Zeugen u. Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des MA.s (Viertes Untersuchung 133, 1922) 119 ff.; dazu Gl. v. Schwerin, Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 43 (1922), 398; Sachße, Beweisverfahren 27.

⁴⁾ S. 209, 16.

⁵⁾ In c. 445 wird auf gleiches angespielt.

meineidig sein.¹⁾ Diese Einrede zeigt das Brünner Recht nirgends gegen den Prozeßgegner, aber man muß sie auch gegen ihn als selbstverständlich zulässig annehmen. Den Meineidigen trifft im Mittelalter regelmäßig eine verstümmelnde Leibesstrafe, d. h. Verlust der Hand oder Finger; Verlust der Zunge findet sich besonders in den Quellen, in denen Meineid und Gotteslästerung gleichstehen.²⁾ So ist es in Brünn cc. (21), 99³⁾, wo die Strafe jedoch nur bei Meineid ablösbar ist. In allen Quellen aber gibt es außerdem als wiederkehrende Folge: Unfähigkeit zu Zeugnis und Eid, 3. T. allgemeine Ehrlosigkeit⁴⁾, was auch in Brünn ganz deutlich ist nach der Rechtsregel *qui semel est malus, semper praesumitur esse malus*.⁵⁾ Eine Scheidung von Meineid und falschem Zeugnis zeigt Brünn ebenso wenig wie viele mittelalterliche Rechte. Da aber das Zeugnis ebenfalls eidlich abgelegt wird, geht es, der ursprünglichen religiösen Auffassung des Eides entsprechend, ganz im Meineid auf. Aber diese strenge Strafe wird hier in Fall 9b nicht angewandt, er findet eine andere Bewertung. Der Beflagte gilt nicht als meineidig, weil er den Eid aus anständiger Gesinnung geleistet habe. Auch hier wieder, was bei der Beurteilung so oft ausschlaggebend ist, sind alle Umstände und Verhältnisse zu würdigen.⁶⁾ Unterstützte der Beflagte damals den Meineid seines Verwandten, weil er wußte, daß dieser damit sein Leben rettete, so darf ihn das nicht belasten. Es liegt hierin fast die Anerkennung eines Rechts, auch eine sonst mit Strafe bedrohte Handlung tun zu dürfen, wenn Lebensgefahr besteht, so wie der Verbrecher ein Recht hat, aus dem Gefängnis zu fliehen c. 38.⁶⁾

¹⁾ v. Kries, Beweis 14; wie besonders c. (188) vorschreibt, dem c. 664 Abf. 2 entspricht, enthält 3. T. röm. Recht Dig. 22, 8, diesen Satz aber nicht.

²⁾ Fr. v. Liszt, Meineid u. falsches Zeugnis (1876) 64 ff.; v. Künßberg, Schwurfingerdeutung u. Schwurgebärde (Zf. f. schweiz. Recht, N. S. 39, 1920) 411.

³⁾ v. Liszt, Meineid 74 ff., 81 ff.

⁴⁾ cc. 49, 730 Abf. 26, 664 Abf. 7.

⁵⁾ S. bes. Fall 14.

⁶⁾ Ob das mit Notstand oder einer Art höherer Gewalt begründet werden könnte, ob strenges Recht gegen Gebote der Sittlichkeit abgewogen werden, ist hier nicht festzustellen.

c) Der Kläger muß also zufrieden sein, wenn der Beklagte im neuen Verfahren den Reinigungseid leistete und damit siegte. Daran kann ein nachträgliches Geständnis, d. h. irgendwelche Äußerungen, Redereien über seine Schuld nichts mehr ändern. Aber sie zerstören den Ruf, was in einem künftigen Prozeß Bedeutung haben kann. Im Schb. wird einige Male auf den Wert derartiger Geständnisse, das Verhältnis gerichtlicher und außergerichtlicher Geständnisse angespielt.¹⁾

d) Über den Eid, den die Frau als Klägerin wie als Beklagte zu leisten hat, spricht grundsätzlich c. 487. Die Frau hat als Beklagte das *privilegium mulierum*, d. h. von vornherein das Recht auf Hölung cc. 487², 499 und gewinnt oder verliert ihren Prozeß durch ihren Eid genau wie ein Mann.³⁾ Aber nirgends ist im Brünner Recht etwas über diese besondere Bestimmung gesagt, daß die Frau stehend und nicht sitzend schwören müsse, und der Hinweis auf das kanonische und zivile römische Recht gibt ebenfalls keine Aufhellung.³⁾

Fall 22: Klage um Geldschuld, für die ein Brief als Beweismittel angeboten wird, in dem die Schuld und die Zeugen darüber enthalten sind. Im Schb. ist bei dem ausgedehnten wirtschaftlichen Leben der Stadt selbstverständlich viel von derartigen Briefen die Rede. Von städtischen, gerichtlichen, auch privaten Briefen, denen Beweiskraft zukommt. Vorausgesetzt, daß sie gehörig ausgestattet sind; der Mangel wird hier gerügt, weil die erforderlichen Siegel fehlen. Die gerichtliche Beweiskraft von Brief und Siegel war im 13. Jahrhundert durchgedrungen⁴⁾; wichtig war neben der Beweiskraft der öffentlichen Urkunde die

¹⁾ Die außergerichtlichen sind i. d. R. für das Gericht unbeachtlich, sie gehen nur Gott an, außer in schweren Fällen, in denen dann das Gericht alles eingehend überlegen muß: cc. 40/42, 140 Abs. 1.

²⁾ Näheres Schubart-Sifentscher, Eherecht 114 ff.

³⁾ Nach frdl. Auskunft von Herrn Prof. M. Grabmann ist auch im kanon. Recht nichts darüber festzustellen. Etwas Entsprechendes fand ich nur im Ofener Stadtrecht, Michnay-Lichner (Preßburg 1845) c. 315: eine ehrbare Frau soll zu Haus und nicht vor Gericht schwören und dabei auf einem Stuhl sitzen; sie hat das Recht auf Hölung, muß aber dabei stets den Platz wechseln.

⁴⁾ Brunner-Heymann, Grundzüge der dt. RG. (1927) 131; h. Breßlau, Handbuch d. Urf.lehre f. Deutschland u. Italien 1, 2. Aufl. (1912) 715.

der privaten, deren Echtheit durch öffentliche, städtische Siegel beglaubigt werden konnte, mitunter auch von bevorzugten Privatpersonen.¹⁾ Eine Beschränkung des allgemeinen Siegelrechts gab es nicht, aber die rechtliche Bedeutung war doch nicht bei allen Siegeln gleich.²⁾ Seit dem 13. Jahrhundert ist die Besiegelung in Deutschland für die Beweiskraft einer Urkunde erforderlich geworden, gleichgültig, wer ihr Aussteller war. Dies alles ist auch in Brünn zu beobachten. Die Schöffen haben das Recht und auch die Pflicht, wenn sie darum gebeten werden, Privaturkunden zu besiegeln, falls sie nicht gegen Stadtstatuten und öffentliches Wohl verstoßen c. 480.³⁾ Aber nicht nur die erforderlichen Siegel, die erbeten sein müssen, gehören zur Ausstattung einer Urkunde, auch sonst darf ihr kein stofflicher Mangel anhaften, z. B. Ratur oder ähnliche Beschädigung, worüber es eingehende Vorschriften gibt.⁴⁾ Sind Urkunden derart vollständig ausgestattet, so haben sie sogar größere Beweiskraft als Zeugen⁵⁾, denn sie sind unveränderlich, unvergänglich, dauern ewig, wenn die Zeugen schon längst gestorben sind.

Der Hauptmangel an der Urkunde hier ist das fehlende Siegel irgendeiner ausdrücklich benannten Stadt. Die Ausstellung allein durch den Herrn von Lecz genügt nicht, ihr Inhalt ist damit nicht beglaubigt. Es wäre sonst durchaus möglich gewesen, die darin enthaltenen Zeugenäußerungen als wirksam anzusehen. Denn bei dem großen Schriftverkehr, den Brünn als Oberhof pflegen mußte, war es nötig, Protokolle, Urkunden über Zeugenäußerungen, Schuldverhältnisse und ähnliches einzufordern oder für die Urteile mit zu benutzen; das wird öfter erwähnt.⁶⁾ Weil aber hier die Urkunde rechtsunwirksam ist, mußten die Zeugen vor Gericht anwesend sein, um ihre Aussage zu leisten und auf das Sakrament zu beschwören. Das wird überall als selbstverständlich im Schb.

¹⁾ Sachße, Beweisverfahren 120.

²⁾ Breslau, Urk.lehre 1, 711.

³⁾ Die nicht näher bezeichneten „authentischen Personen“ c. 581, die Siegelrecht haben, sind vermutlich die Schöffen; wesentlich noch cc. 167 Abj. 2, 585, 650, 612.

⁴⁾ cc. 587/88 entspr. c. (220); besj. c. 586 entspr. c. (224).

⁵⁾ c. (221) entspr. cc. 576, 574.

⁶⁾ cc. 730 Abj. 12 u. 15; 58; 113.

vorausgesetzt.¹⁾ Dem nicht ausreichenden Zeugnis gegenüber beruft sich in Fall 22 der bestreitende Beklagte auf die allgemeine Rechtsregel in Brünn, die dem gutbeleumdeten Beklagten zur Seite steht und ihm den Beweisvorzug sichert *potius admittitur ad defendendum honorem, corpus et res, quam vincatur per actorem*²⁾, was auch ohne diese Wendung bei der Beweisverteilung erwähnt wird. Im allgemeinen hat, wie hier, auch im Schb. der Beklagte den Beweisvorzug, wenn es sich bei den Parteien um die gleichen Beweismittel handelt.³⁾ Aber das Brünner Recht ist doch sehr selbständig und oft anders in der Beweisverteilung als andere Rechte. Denn wenn es auch eine Regel wie die obige aufstellt, trifft es doch im ganzen keine gesetzlichen Bestimmungen darüber; die Schöffen entscheiden nach den Umständen des einzelnen Falles, ganz nach freiem Ermessen. Das ist neu gegen frühere und andere mittelalterliche Rechte.⁴⁾

Der *dominus de Lecz*, der hier die Urkunde ausgestellt hat, ist vielleicht derselbe wie in c. 428.⁵⁾ Über das Dienstverhältnis des Klägers zu ihm ist in Fall 22 nichts weiter gesagt. Derartige Verhältnisse sind im Schb. ab und an zu bemerken, ohne daß man viel darüber feststellen könnte. Denn das städtische Gericht befaßte sich nicht mit dem Dienstverhältnis als solchem, sondern berührt derartige Beziehungen nur nebenbei.⁶⁾ - Ebenso wenig läßt sich über den *plebanus* sagen, vor dem die Schuld eingegangen worden ist. Vermutlich war er dort der zuständige Pfarrer. Das Schb. erwähnt

¹⁾ Nur ausnahmsweise dürfen die Schöffen zu einem franken Zeugen gehen und sein Zeugnis abnehmen c. 687. Sonst aber müssen sie der Gegenpartei vorgestellt werden, s. o. Fall 9a. Sie müssen auf deren Verlangen schwören *quod fides de illo, quod deponunt, sibi fiat* c. 682, was als gute Gewohnheit des Stadtgerichts bezeichnet wird; die frommen Anfangsworte entstammen dem Liber extra II, 21 c. 7. Dieser „körperliche“ Eid ist nach c. 589 immer selbst zu leisten, irgendeine Vertretung darin ist unmöglich.

²⁾ cc. 2; 58 S. 32 gegen Rößlers Verbesserungsvorschlag S. 433; c. 680 Abf. 4.

³⁾ Löning, Reinigungseid 63.

⁴⁾ v. Kries, Beweis 279 ff.; Löning, Reinigungseid 219 nimmt kanonistischen Einfluß an, mehr als v. Kries.

⁵⁾ In c. 428 *dominus Henricus de Ledecz*, vielleicht dasselbe wie *Lecz*; der Ortsname *Gobals* kommt hier ebenfalls vor; sonst werden die Namen von Gläubiger u. Schuldner des Falles 22 nicht im Schb. erwähnt.

⁶⁾ Weiteres s. Fall 10.

nur einige Male einen plebanus, ohne über seine Amtsbefugnisse als Pfarrer etwas zu sagen.¹⁾

Fall 17 schildert sehr eingehend und höchst anschaulich ein Strafverfahren wegen Mordes, bei dem im Gericht erster Instanz grobe Fehler unterlaufen sind. Das wird alles ziemlich umständlich, teilweise nicht leicht verständlich, aber mit großem Nachdruck, besonders in der Antwort des Brünner Gerichts mitgeteilt. Die Frage- und Antwortbriefe sind darin, bis auf wenige Eingangs- und Schlussformeln voll erhalten.

Von Mord ist im Schb. sehr oft die Rede. Eine genaue Begriffsbestimmung gibt c. (185)⁴, dem c. 522 entspricht, für homicidium d. h. Tötung im Zorn, um Rache zu nehmen, oder Streit in der Schenke; für mortificatio, d. h. Tötung eines Schlafenden, Essenden, Badenden, woran sich außerdem reraub, die Beraubung der Leiche schließt.²⁾ Das übliche Merkmal des mittelalterlichen Rechts für Mord: Heimlichkeit, Nachtzeit³⁾ wird sonst im Schb. begrifflich nicht erläutert, aber doch als Tatsache öfter mitgeteilt. Ist bei nächtlichem Mord der flüchtige Verbrecher verhaftet worden, so kann er sofort verurteilt werden, ohne Recht auf Reinigungseid oder Verteidigung durch Advokaten; sonst ist bei einfacher Klage Reinigung zulässig, immer aber ist der Ruf zu beachten.⁴⁾

Hier wird Mißso⁵⁾ mit zwei anderen des Mordes verdächtigen Personen festgenommen, obwohl es an der praesumptio, den herausgezogenen Schwertern, fehlt.⁶⁾ Er wird von den Klägern aus den anderen Verdächtigen allein in Anspruch genommen, was im Schb. mitunter vorkommt.⁷⁾ Die Klage beginnt hier mit dem toten Mann, dem Leichnam des Erschlagenen, der vor den vier Bänken, wie man das Gericht anschaulich oft bezeichnet,

¹⁾ cc. 107, 481 von Nikolsburg, 517, 650 S. 301 von St. Jakob in Brünn.

²⁾ Schubart-Sifentšcher, Brünner Schb. (DA. 1, 1937) 481 ff.

³⁾ His, Strafrecht MA. 2 (1935), 90 ff.

⁴⁾ cc. 48, 62; 367 Abf. 2 u. 4, 456, 43; 553; f. a. cc. 602, (2), (33), (38) (100).

⁵⁾ Im Schb. ist in cc. 10, 730 von einem Mißso die Rede, wahrscheinlich aber eine andere Person, betr. Erbrecht u. Zivilprozeß.

⁶⁾ Gezogenes oder blutiges Schwert oder Messer ist praesumptio für Mord cc. 380, 730 Abf. 21 u. 29, 401 a. E., (3).

⁷⁾ cc. 40/42.

niedergelegt wurde. Nach Brünner Recht ist diese Form des Klagebeginns nicht rechtsnotwendig c. 367³; wenn aber der Leichnam nicht gebracht worden war, also eine einfache Klage vorlag von Zeugenklage abgesehen - , so ist dagegen einfache Reinigung und das Recht auf Hölung zulässig cc. 367⁴, 456, was als altes Stadtrecht bezeichnet wird. Das Brünner Recht ist nicht mehr so fest an das ursprüngliche Erfordernis gebunden wie ältere Rechtsquellen, wonach die Totschlagsklage in Gegenwart des Getöteten erhoben werden mußte, letzten Endes auf der Vorstellung von der aktiven Beteiligung des Toten beruhend.¹⁾ Aber der Kläger kann sich hier durch die verstärkte Klagform, d. h. das Zeigen der Tat Spuren, der leiblichen Beweisung, eine vorteilhaftere Lage verschaffen und dem Beklagten damit die Verteidigung erschweren.²⁾ Auf das Verfahren mit dem Toten wird im Laufe der Verhandlung nicht weiter eingegangen, auch am Schluß, beim Hinweis auf die erschwerte oder einfache Klage und Antwort, ist nichts davon gesagt. Es spielt offenbar, zum mindesten für diesen Fall, keine entscheidende Rolle mehr. Hier stehen andere Beweismittel als sehr umstritten im Mittelpunkt. Das sind die Verbrechensmerkmale, die Zeichen der handhaften Tat, das bloße Schwert, das hier dem Beklagten in die Hand gegeben wurde. Dies rügt das Brünner Gericht mit scharfen Worten³⁾ als groben Verfahrensverstoß, und die Eibensdörfer Schöffen müssen deswegen nicht nur sehr nachdrückliche Belehrung, sondern auch recht anzügliche Bemerkungen über ihre Rechtskenntnisse anhören. Aus den temperamentvollen, etwas verworrenen Briefen ist folgendes zu sehen: dem nicht bei der Tat ertappten Mißso, der außerdem das Schwert in der Scheide hatte, als er verhaftet wurde, ist vom und vor Gericht das Zeichen der Handhaft übergeben worden. Die Gegenstände, die die Tat beweisen können, wie der Leichnam, müssen vor Gericht gebracht werden. Bei handhafter Tat wird der Täter damit in körperlichen Zusammenhang gebracht, d. h. dem Dieb werden die entwendeten Sachen auf den Rücken, dem Tot-

¹⁾ H. Brunner, Die Klage mit dem toten Mann u. die Klage mit der toten Hand (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 31, 1910) 236, 249 ff.

²⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 757, 770; v. Kries, Beweis 34.

³⁾ Zum Ausdruck: sich über das angewandte Recht wundern 99 Abf. 1 u. 2.

schläger das bloße Schwert an die Hand gebunden, damit ist dann der Überführungsbeweis geschaffen.¹⁾ Der Beklagte hat dann wenig Aussicht auf guten Ausgang der Sache. Denn erscheint er mit den Verbrechenmerkmalen vor Gericht, so gilt er als damit ertappt und das Gericht kann ihn sofort verurteilen, wenn es seine Schuld als erwiesen erachtet. Der Beklagte ist zwar nicht ganz hilflos, er kann das Verfahren des Klägers rügen und hat dann u. U. Beweisrecht mit Zeugen²⁾, aber erschwert ist seine Lage auf jeden Fall. Im Schb. kommen an verschiedenen Stellen diese Zeichen der Handhaft vor.³⁾ Von dem Schwert jedoch, das dem des Mordes Verdächtigen an die Hand gebunden wird, ist nirgends die Rede. Das ist nun hier in Fall 17 durch das „verwunderliche Verfahren“ des Eibenschitzer Gerichts geschehen. Die Schöffen haben dort mit ihrer Entscheidung den beschuldigten Mißso, der nicht mit bloßem Schwert ertappt wurde, der nicht als Täter beobachtet wurde, der von vornherein die Tat bestreitet und außerdem gut beleumdet ist, ohne weiteres zum handhaften Täter gestempelt. Denn sie haben ihm sein bloßes Schwert gegeben, was Mißso, wie er einwendet, genommen hat, weil es ihm gerichtlich

¹⁾ v. Hasenöhrl, Beweiszuteilung 64 unter Hinweis auf Brunn cc. 43, 490, was aber nicht zutrifft; die cc. behandeln andere Fragen. v. Kries, Beweis 36; Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 770 ff.; A. Schulze, Gerüst 23; Löning, Reinigungseid 44.

²⁾ Pland, Gerichtsverf. 1, 2, 773.

³⁾ In c. 58 berufen sich die nicht gefesselten und ohne Brandzeichen vorgeführten Brandstifter darauf und verlangen einfache Reinigung, aber im weiteren Verlauf spielt dieser Beweis keine Rolle mehr. In c. 306 ist es fraglich, ob das Diebsgut umzubinden sei, weil es u. U. nicht als solches gelten könne; nach Gewohnheitsrecht wird entschieden: der Beschuldigte müsse furto super collum ligato vor Gericht gebracht werden, wobei aber genau zu beachten sei, was man als Diebsgut ansprechen könne, ob es bei Tag oder Nacht gestohlen u. ä. Dies muß dem Beklagten im Gefängnis mitgeteilt werden, der dagegen durch seinen Advokaten Einreden vorbringen kann, sonst gilt der Vorrang des Klägers. Nach c. 312 Abs. 2 S. 143 oben muß der Täter mit dem Gut ertappt worden sein, dann gilt es als handhaft und es ist ihm umzubinden, selbst wenn er ohne das Gut ins Gefängnis eingeliefert wurde. Ist nach c. 389 S. 177 2. Entscheidung, der Brandstifter ohne die hier besonders aufgezählten Brandzeichen vor Gericht gebracht worden, so darf der Kläger wegen dieses Versehens nicht abgewiesen werden; d. h. die Beklagte hat dagegen eine Einrede und erwirbt damit Beweis-erleichterung, kann aber nicht Klagabweisung beantragen.

befohlen wurde. Er müßte nun, streng formal gesehen, ohne jede fernere Beweisaufnahme als überführt verurteilt werden, d. h. die Todesstrafe leiden. Dagegen legt er Berufung ein, wie hier zu entnehmen ist, und das Eibenschöizer Gericht, dem selbst nicht ganz wohl bei der Sache ist, bittet in Brunn um Belehrung. In Brunn ist man entsetzt über solches Verfahren, das sagen die Schöffen recht deutlich. Wenn man so im Strafverfahren verführe, könnte ja jeder unbeteiligte, harmlose Mensch, indem man ihn mit Schwert oder Messer vor Gericht stellte, zum handhaften Täter gemacht werden! Das geht nicht. Es ist also hier anders zu verfahren. Obwohl der Mann „nach welchem Recht, wissen wir nicht“, wie Brunn spitz bemerkt - - zum handhaften Täter gemacht wurde, gilt er nicht als solcher, falls nicht andere Umstände dies erweisen. Es steht ihm nach altgewohntem Verfahren der Reinigungseid zu. D. h. der Kläger muß erst den Calumnieneid leisten¹⁾, seine Klage vorbringen, worauf der Beklagte dann antworten kann, je nachdem es sich um eine einfache oder eine Klage mit Zeugen handelt, wobei sein Ruf und alle sonstigen Umstände, das übliche Erfordernis, genau zu beachten sind. Auf diese klare und geschickte Weise haben die Brünner Schöffen den ganz verfahrenen Fall geordnet und mit dem Recht wieder in Einklang gebracht.

Andere Fälle, die 3. T. auch prozessuale Fragen behandeln, sind: 1. leichtfertige Anschuldigung, Beweisangebot mit Zweikampf, 10. Ehrverletzung, gleiches Beweisangebot, 14. Diebstahlsbeschuldigung, nicht durchgeführter Prozeß, 27. Körperverletzung, Schieds- und gerichtliches Verfahren, sie werden alle in Abschnitt B. Strafrecht behandelt. Fall 20/21 Prozeßbürgschaft in Abschnitt C. Schuldrecht.

B.

Fälle vorwiegend strafrechtlichen Inhalts sind: 1, 2, 7, 10, 12, 13, 14, 16, 24, 25, 26, 27.

Fall 2: Haftung für Tierschaden. Haftung des Eigentümers für Ungefahrwerk: er kann nach seiner Wahl entweder das schadensstiftende Tier ausliefern, womit er von jedem An-

¹⁾ Wortlaut in den „Jura originalia“ I. (2), hier zitiert; s. o. Fall 8c

spruch frei wird, oder Ersatz leisten; diese Wahl hat er nicht mehr, wenn er früher verwarnt worden war.

Die Verantwortlichkeit des Eigentümers bei Ungefährwert geht schon in die fränkische Zeit zurück; er wurde frei, wenn er den Urheber des Schadens preisgab.¹⁾ Diese Befreiung durch Auslieferung ist verwandt mit der altrömischen *noxae datio*, findet sich in gräkoitalischen Rechten und kann als eine gemeinsam indoeuropäische Einrichtung angesehen werden²⁾, ohne daß im einzelnen Ableitung des einen aus dem anderen möglich wäre. Es liegt darin die alte Vorstellung von dem Tier als einem willensfähigen und verantwortlichen Wesen, vor dem jedoch das Recht des Herrn steht, der die Pflicht hat, die Tat wie eine eigene zu verantworten.³⁾ Das Wahlrecht: Auslieferung oder Schadenserlass steht dem Herrn i. d. R. in dem Augenblick zu, in dem er Kenntnis des Schadens erhält; in einzelnen Quellen aber noch dann, wenn bereits Klage gegen ihn erhoben wurde⁴⁾, wie es hier in Fall 2 zu sein scheint und deutlich in c. 17 Schb. zum Ausdruck kommt.⁵⁾ Das Wahlrecht geht aber verloren, wenn der Herr bereits einmal vom Gericht wegen des Tieres verwarnt worden war. Haustiere galten im allgemeinen nicht als gefährlich, aber wenn sie schon früher einmal Schaden getan haben, sind sie berücksichtigt, und es kann allein schon deswegen, weil er sie weiter

¹⁾ O. Gierke, Deutsches Privatrecht 3, Schuldrecht (1917) 938; O. Hammer, Die Lehre vom Schadenserlass nach dem Sp. u. d. verwandten Rechtsquellen (Gierkes Untersuch. 19, 1885) 89; Schröder v. Künßberg, Lehrbuch RG. 378 ff., 803.

²⁾ A. Berkenhoff, Tierstrafe, Tierbannung u. rechtsrituelle Tier-tötungen im MA. (Diss. Bonn 1937) 67; K. v. Amira, Tierstrafen u. Tierprozeß (Innsbruck 1891) 44 und MZÖG. 12, 545 ff.; O. Gierke, Privatrecht 3, 939; M. Boháček, Římské právní proty v právní knize brněnského pišaré Jana, Práce z semináře českého práva na Kralově univerzitě 9 (1924), 15 unter Hinweis auf c. 17 und Institut. IV, 9.

³⁾ Gierke, Privatrecht 3, 936 ff. gegen v. Amira, Tierstrafe 44; Berkenhoff, Tierstrafe 67; Pland, Gerichtsverf. I, 2, 823 ff.

⁴⁾ Stobbe-Lehmann, Handbuch d. dtsh. Privatrechts 3, 3 (1898), 540 ff.

⁵⁾ Rößler S. CXVIII hält das *ius antiquum civitatis* in c. 17 für Magdeburger Weichbild; entsprechend wäre c. 121 dat buß wickhelde recht, Daniels.

hält, der Herr unbedingt entschädigungspflichtig sein.¹⁾ Um so mehr, wenn die Obrigkeit schon früher Vorhaltungen gemacht hatte, wie hier vorausgesetzt wird.²⁾ Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit Brünner Vorschriften, vor allem mit c. 159. Ist hiernach trotz gerichtlicher Verwarnung durch Haustiere erneut Schaden verursacht worden, so hat der Eigentümer wegen Verstoßes gegen das richterliche Gebot 72 Heller Brüche oder was die Schöffen sonst bestimmen, zu zahlen; der Schadensersatz wird als selbstverständlich vorausgesetzt. Von gerichtlicher Verwarnung in solchen Fällen ist sonst im Brünner Recht nirgends die Rede, wenn es auch Tiereschaden erwähnt.³⁾

Vergehen gegen die Ehre: Fälle 1, 10, 14.

Fall 1: Leichtfertige Anschuldigung, Beweisangebot durch Zweikampf. Von leichtfertiger Anschuldigung, die hier zusammen mit wörtlicher Beleidigung als ein Vergehen angesehen wird, ist im Schb. öfter die Rede. In der Bezeichnung mit einem Verbrechen, in jeder böswilligen Falschklage, die Brunn in An-

¹⁾ Hammer, Schadensersatz nach Ssp. 96, bes. Glosse zu Ssp. II 62; Gierke, Privatrecht 3, 938 ff.; Derf., Schuld u. Haftung im älteren dtsh. Recht (Gierkes Unterfuch. 100, 1910) 17.

²⁾ Hinweis auf Hamburger und verwandte Quellen s. H. Hoffmann, Die Haftung für außerkontraktliche Schadenszufügung durch Tiere nach Hamburger Recht (Gierkes Unterfuch. 51, 1896) bes. 5 ff.; s. a. Augsburger Stadtrecht (Ausg. Chr. Meyer), Zusatz zu Art. 107; Kaiser Ludwigs Rechtsbuch (Ausg. v. Freyberg IV) c. 79; Stadtrecht von München (Ausg. Dirr) . 128 S. 348.

³⁾ Nach c. (235) hat der Herr wegen eines schädigenden Pferdes, Ochsen, Hundes usw. das Wahlrecht der Verantwortung oder Auslieferung, was als „alt recht“ bezeichnet wird. In c. 17 handelt es sich um verschiedene Tiere; bei den haus- und verwandten Tieren hat der Herr das Wahlrecht; bei wilden Tieren, auch wenn sie zur Hausgemeinschaft gehören, ist auf jeden Fall Ersatz zu leisten, was der Billigkeit entspräche; es haftet der Herr hier also von vornherein immer; s. bes. Schwsp. c. 244 (L), 202 (W); Ssp. II 62; Deutschsp. (Ausg. Sider) c. 151. Auch dies gilt in Brunn als altes Stadtrecht, aber in den „Jura originalia“ befindet sich nichts Derartiges, nur in c. (235) für Haustiere; Rößler S. CXVIII hält dies für Magdeburger Weichbild, wo aber nur in art. 100 (Ausg. Daniels) für Haustiere Wahlrecht besteht. In Brunn c. 244 wird das Auslieferungsrecht und die Befreiung von der Haftung gestreift, die Vorstellungen darüber sind jedoch unklar, denn das Wahlrecht macht nicht der Eigentümer, sondern ein Fremder geltend; s. Schubart-Sitentscher, Brünner Recht, DA. 1, 477.

Lehnung an römischen Sprachgebrauch mit calumniose bezeichnet, lag eine Ehrverletzung.¹⁾ Als Brüche sind in Fall 1, der 3. T. wörtlich mit c. 28 übereinstimmt, wie dort im Urteil 2 Talente bestimmt. In dem Zusatz zu c. 28, der teilweise abweicht, ist eine Summe offengelassen und angemessene emenda angeordnet.

Gleichzeitig mit der Anschuldigung hat der Beschuldigte, der vermutlich Kläger in einem anderen Fall ist, Beweis durch Zweikampf angeboten.²⁾ Dabei ist es für die Beurteilung gleichgültig, ob dies Angebot vor Gericht geschah, oder wie der ungeschickt eingefügte Zusatz in Fall 1, den c. 28 nicht hat, sagt, außerhalb aber mit Überführung vor Gericht. Der Zweikampf als Beweismittel im mittelalterlichen Prozeß verschwindet allmählich Ende des 14. Jahrhunderts aus dem ordentlichen Verfahren.³⁾ Trotz Widerstandes der Kirche hatte er sich behauptet, und es bedurfte erst wiederholter weltlicher Gesetzgebung ihn zu unterbinden. Die wichtigste reichsrechtliche Regelung, die ihn verbot, erfolgte unter Kaiser Rudolf 1290, mit der dann in der Folge landesherrliche Privilegien, besonders für die Städte, zusammenhängen.⁴⁾ Der Zweikampf kommt zwar noch vor, wie das auch in Brünn zu sehen ist, aber es steht im Belieben des Gegners, ihn anzunehmen c. (185)¹⁾; später wird die Herausforderung dazu, wie in vielen Rechten, bestraft cc. 27, 28. Nach Fall 1 hat der Täter dafür 4 Mark Brüche zu leisten, was dem Zusatz in c. 28 entspricht, aber nicht seinem Urteil, das drei Talente vorschreibt. Ist der Täter zahlungsunfähig, muß er nach c. 28, Zusatz, dafür 6 Wochen Gefängnis verbüßen, wovon aber hier in Fall 1 nicht die Rede ist. In Fall 10 bietet ebenfalls der Beklagte den Zweikampf als Beweis an, mit der formelhaften Wendung corpore, gladio et manu. Der Wortlaut der Entscheidung in Fall 10 stimmt ziemlich genau mit c. 27 überein. Es ist dabei nicht von Brüche die Rede, sondern von der Unzulänglichkeit des Beweisangebotes. Der Gegner braucht darauf gar nicht zu antworten, auch der Richter soll nicht darauf

¹⁾ Hs, Strafrecht 2, 136 ff.

²⁾ Zweikampf ist hauptsächlich klägerisches Beweismittel, Löning, Reinigungseid 50; wie auch Brünn c. 28 deutlich zeigt.

³⁾ H. Sehr, Der Zweikampf (1908) 14; S. W. Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern (1847) 64.

⁴⁾ v. Kries, Beweis 86 ff.

eingehen. Die cc. 27 und 28 sind neben c. (185)¹ die einzigen Fälle, die sich im Brünner Recht mit dem Zweikampf als Beweismittel befassen.

Fall 14: Leichtfertige Diebstahlsbeschuldigung, unberechtigte Pfandnahme, Gesindelohn. Der Dienstherr, wie man hier trotz der knappen Darstellung annehmen kann, hatte seine Magd des Diebstahls beschuldigt, aber dann doch nicht die begonnene Klage durchgeführt. Einzelheiten und Gründe erfährt man nicht. Solches Verhalten verpflichtet, wie auch in anderem Recht, zu der Zahlung von Brüche.¹⁾ Im Schb. ist an verschiedenen Stellen, im Zusammenhang mit fälschlicher Anschuldigung davon die Rede, so besonders in c. 34, das mit Fall 14 3. T. wörtlich übereinstimmt, mit eingehenden Erwägungen und auch noch andere Umstände berücksichtigend.²⁾ Die Brüche von 1 Talent in Fall 14 kann aber noch durch Gnade des Richters gemildert werden, etwas was im Schb. sehr oft erwähnt wird. Es ist dies ein „Korrektiv für die Mängel des mittelalterlichen Strafrechts“ und kann auf jede Strafe, Brüche angewandt werden, wenn Richter und Parteien einverstanden sind.³⁾ Sei es, daß die Gnade durch Vermittlung geschieht⁴⁾ oder daß sie der Täter selbst herbeiführt⁵⁾, wie das beides in Brünn zu beobachten ist.⁶⁾ Die Gnade wird der Zersplitterung des mittelalterlichen Rechts entsprechend, von vielen Gewalten ausgeübt⁷⁾, in Brünn aber überall vom Stadtgericht. Vorausgesetzt ist jedoch immer, was auch Fall 14 betont, der gute Ruf, der anständige Lebenswandel. Das spielt eine große Rolle für Kläger und Beklagten, auch für die Zeugen.

¹⁾ Hs, Strafrecht 2, 136.

²⁾ c. 6 spricht nicht von Brüche, c. 271 nur von ganz geringer, weil die Frau ohne ihren Mann klagte; c. 554 von Talion. Nach den „Jura originalia“ c. (10) ist die Brüche für fälschliche Anschuldigung dem König vorbehalten, ohne daß eine Summe dafür genannt würde, während die weitere Entwicklung c. (50) 4 Mark nennt, die an Richter und Stadt fallen sollen, also nicht mehr an den König; s. u. Fall 16.

³⁾ Schröder v. Künzberg, Lehrbuch RG. 839.

⁴⁾ S. Fall 6 und Fall 10.

⁵⁾ Hs, Strafrecht 1, 349 ff., 385 ff.

⁶⁾ Bemerkenswert cc. 18, 28, 418, 511.

⁷⁾ K. Beyerle, Von der Gnade im dt. Recht (1910) 9.

Er ist wichtig für die Beweisverteilung¹⁾, für die Eidform²⁾, Ruf und Lebenswandel beider werden genau gegeneinander abgewogen.³⁾ Kommt aber, wie hier noch bemerkt wird, womöglich zu der schlechten Lebensführung außerdem eine böswillige, schädigende Absicht dazu, so, muß man schließen, gibt es nicht nur keine Gnade, sondern höhere Strafe.

Mildernd fällt hier ins Gewicht, daß die beschuldigte Magd eigenmächtig ein Pfand genommen hatte; das brachte ihr den Diebstahlsvorwurf ein. Aus den sehr kurzen Angaben ist nicht viel zu entnehmen. Aber man kann doch vermuten, daß die Magd auf Grund eines Anspruches sich dazu berechtigt glaubte, der in pro mercede zu suchen ist, d. h. in dem Lohn. Wahrscheinlich war er ihr nicht voll ausgezahlt worden; ob nach Abschluß des Dienstverhältnisses oder noch während desselben ist hier gleichgültig. Der Gesindelohn stand im mittelalterlichen Recht unter erhöhtem Schutz, er genoß überall ein bevorzugtes Beweisrecht und es bestand stets die Rechtsvermutung zugunsten des klagenden Gesindes.⁴⁾ Von einer eigenmächtigen Pfändung, die u. U. mitunter erlaubt sein konnte, ist deswegen aber noch keine Rede; die absolute Eigenmacht war schon seit dem 13. Jahrhundert verboten und gerichtliche Mitwirkung überall verlangt.⁵⁾ Das ist auch deutlich in Brünn zu sehen.⁶⁾

¹⁾ cc. 2, 99, 182 Abf. 2, 310. ²⁾ c. 103 Abf. 2.

³⁾ c. 34 dafür eingehend behandelte Grundlage; außerdem cc. 49, 252 Abf. 3, 527, 730 Abf. 27.

⁴⁾ G. Herx, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den dtsh. Rechtsquellen des MA.s (Gierkes Untersuch. 6, 1879) 85 ff.; Tomaschek, Oberhof Iglau 111; J. Weiske, Bemerkungen über das Brünner Schb. privat- u. prozeßrechtl. Inhalts (Zs. f. dt. R.-R.Wiss. 14, 1853) 131; Land, Vermög.Klagen 26; K. Rothenbücher, Geschichte des Werkvertrages (Gierkes Untersuch. 78, 1906) 96.

⁵⁾ Herx, Rechtsverhältnisse fr. Gesindes 98; G. Kisch, Die Pfändungsklausel (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. R.G. Germ. Abt. 35, 1914) 37, 41; Derj., Der deutsche Arrestprozeß in j. geschichtl. Entwicklung (1914) 37; H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im dt. ma. Recht ? (1912), 164 ff.

⁶⁾ c. (197), nach dem man vielleicht etwas anderes vermuten könnte, scheidet hier aus, weil es sich dabei um Werk-, nicht Dienstvertrag handelt mit Zurückbehaltungsrecht. Um den ausstehenden Lohn, den Lihlohn, muß vor Gericht geklagt werden cc. (196), 174 : entspricht Ssp. I, 22; J. a. Brünn c. (187) Abf. 7; der Ausdruck Lihlohn, der Gesinde- wie Arbeitslohn

Fall 10: Verleumdung einer ehrbaren Frau. Es ist dies ein Fall, der großes Aufsehen erregt haben muß. Denn das sieht man an der Überschrift, die ihn hier als *casus mirabilis* unterstreicht, was in solcher Form im Schb. nicht vorkommt; das sieht man weiter an der ausführlichen, lebhaften, unmittelbar wirkenden Darstellung und der hohen Strafe, die verhängt wird. Kurz enthält der Fall folgendes: Zwischen einer jetzt verheirateten, ehrbaren Frau und einem *cliens* hatte früher vor der Ehe, wie er behauptet, Geschlechtsverkehr stattgefunden, auf den die Frau auch weiterhin nicht verzichten wollte. Diese Frau hatte einen großen Haß, der irgendwie mit dem früheren Verhältnis zusammenhing, auf den *cliens*, seine Wirtschaftlerin und Gesinde¹⁾ geworfen, hatte diese wiederholt mit Beschimpfung, sogar mit Steinwürfen angegriffen, und ihr Mann hinderte das, trotz Bitten des *cliens* nicht. Das alles wird nicht bestritten, hat aber hier im weiteren Verlauf der Sache wenig Bedeutung. In dem Haus angesehenen Leute, wo der *cliens* gelegentlich den Ehemann, andere ehrbare Leute und Schöffen trifft, schleudert er voller Wut dem Manne das angeblich unanständige Verhalten seiner Frau ins Gesicht. Dabei gebraucht er den Ausdruck *persupposita meretrix, quam prius ghaynavi seu supposui*. Beides kommt im Schb. nicht vor und ist nicht ganz einfach zu übersetzen. Auf jeden Fall steht ein sehr derber, gröblich beleidigender Ausdruck für Geschlechtsverkehr darin.²⁾ In den Äußerungen des *cliens*, der

umfaßt, findet sich bes. in süddeutschen Rechten, Rothenbücher, Werfvertag S. 96; f. a. Brunn cc. (187) Abj. 7, (196), 174.

¹⁾ Oder Familie. Der Ausdruck *familia* wird im Schb. gleich gebraucht, ist hier in Fall 10 wohl aber nicht verwandtschaftlich aufzufassen.

²⁾ Nach fröhl. Auskunft des DRWB., Herrn Prof. v. Künßberg und Dr. Diepers hängt *ghaynavi* dem Stamme nach mit dem frühmhd. „gehien“ zusammen = beleidigende Bezeichnung für beschlafen; vgl. a. RWB. III, 1499. Vielleicht ist „an den Infinitiv in südwestdt. Aussprache ghein mechanisch ein latinisierendes =avi gehängt“ worden. Die Latinisierung ist zwar auffällig, sonst nicht nachweisbar und nicht zu erwarten, aber in Fällen 5 u. 11 Ähnliches bei einem tschechischen Wort. Bedenklich ist die Schreibung *ay*, weil man nach dem alten „=i= (gehiwen)“ — *ey*, =ei=, erwarten müßte und allein belegen kann. Vielleicht erklärt sich die Schreibung aus der Latinisierung, DWB. IV, I, II 2342 n. 8c S. a. Du Cange, Gloss. mediae et inf. lat. (Paris 1882ff.): *supponere* : *supposer*: *obscœne dicitur in aliis lit. ann.* 1382.

sich hier des Umgangs mit einer ehrbaren Frau rühmt, wird Beleidigung und Verleumdung gesehen. Die besonderen Strafen für solche Ehrverletzungen sind Widerruf und Ehrenerklärung, was hier nicht ausdrücklich gesagt ist, aber dem Schluß nach angenommen werden kann; außerdem Talion, d. h. Verlust der Zunge.¹⁾ Das fehlende Glied wird bestraft²⁾, wie das bei gleicher Verfehlung z. B. das Augsburger Stadtrecht mit ausdrücklichem Hinweis sagt.³⁾ Im Schb. gibt es nur einen derartigen Fall von Verleumdung c. 620: hier rühmt sich der Knecht einer ehrbaren Witwe ihres Umgangs und Eheversprechens; nach der gerichtlichen Entscheidung soll das zwar mit dem Leben zu büßen sein, da aber, wie die Schöffen abwägend bestimmen, wegen Worten kein Blut vergossen werden solle, genüge die Umwandlung der Strafe in Zungenverlust und ewige Stadtverweisung. Aber c. 620 hat zur Entscheidung in Fall 10 nicht den Wortlaut hergegeben, sondern c. 556, in dem die Beleidigung eines Schöffen mit Zungenverlust bestraft wird.⁴⁾ Es mögen hier in Fall 10 diese verschiedenen Erschwerungsgründe für die Strafe zusammengefaßt sein: die Verleumdung einer ehrbaren Frau durch den dem Stande nach niedriger angesehenen cliens; die Tat ist vor Schöffen geschehen, womit der Sonderfriede, unter dem sie stehen, verletzt wurde, was man im Schb., wenn es auch nicht immer gesagt wird, doch deutlich sehen kann⁵⁾; es ist außerdem der stets hochgehaltene Hausfriede verletzt worden, mag auch der Tatbestand der Heimsuchung nicht verwirklicht sein; und schließlich sind die Beschimpfungen auch vor und gegen den Ehemann gefallen und vor anderen ehrbaren Leuten.⁶⁾ Daß der Ehemann diese Beleidigung mit einer anderen „Du lügst wie der Sohn einer Dirne“⁷⁾ erwidert, wird hier nicht

1) R. Köstlin, Die Ehrverletzungen nach dt. Recht (Jf. f. dt. R.-R. Wiss. 15 (1855) 402; His, Strafrecht 2, 132, 356.

2) S. Fall 6 bei Meineid.

3) Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg art. 45, Zusatz, S. 111.

4) Festnageln der Zunge am Pranger, Recht sie selbst abzuschneiden.

5) Z. B. cc. 28, 225, sie sind zu „schonen“, achtungsvoll zu behandeln.

6) Köstlin, Ehrverletzungen 408, 411; His, Strafrecht 2, 122; f. a. Fall 9a.

7) Öfter gebraucht im MA. als Beleidigung; f. a. Brunn cc. 248, 412.

weiter in Betracht gezogen, nach vielen Rechten gab es in solchen Fällen keine Strafe.¹⁾

Der cliens bekennet nun, seine Äußerungen im Zorn getan zu haben, gereizt durch das Verhalten der Frau, was u. U. als geringere Schuld milder zu bestrafen wäre.²⁾ In den Gesetzen ist i. d. R. Derartiges nicht erwähnt, aber durch Richter nach Gnade konnte es immer berücksichtigt werden. So auch hier. Der cliens unterwirft sich auf Gnade, von der noch weiter die Rede ist, während der Affekt nicht ferner berührt wird. Am Schluß der Entscheidung weisen die Schöffen auf diese Möglichkeit der Milderung und Strafumwandlung hin und empfehlen sie anzuwenden.³⁾

- Das Angebot des cliens, seine Behauptungen durch einen Zweikampf zu erhärten, wird als untaugliches Beweismittel abgelehnt, wie es dem Wortlaut von c. 27 entspricht; auf die Strafe dafür nach c. 28 wird hier aber nicht verwiesen.⁴⁾ Als ebenso untauglich gelten die Zeugen des cliens. Im Schb. wird oft von der Eignung der Zeugen gesprochen; aber, soweit überhaupt erkennbar, handelt es sich dabei stets um Gründe, die in ihrer Person liegen, schlechtem Rufe u. ä., was zur Ablehnung führen kann. Hier scheint jedoch der Grund in der Sache zu liegen, die sie auf Wunsch des Beklagten bezeugen sollen: das angeblich verwerfliche Verhalten der Frau. Mit ihren Aussagen würden die Zeugen seine Verleumdung stützen, das wäre unsittlich und darf nicht zugelassen werden. Wenn dies alles auch nicht ausdrücklich gesagt ist, muß man diesen Schluß doch annehmen, vorzüglich, weil keine besonderen Einwendungen gegen die Zeugen gemacht werden.

Aus all diesen Vorkommnissen geht eines ziemlich deutlich hervor: Die höheren Stände, denen auch der Ehemann angehört, sollen geschützt und geschont werden, etwas, was auch im Schb.

¹⁾ His, Strafrecht 1, 211.

²⁾ Köstlin, Ehrverletzungen 426 ff.; His, Strafrecht 1, 76.

³⁾ Über Gnade s. Fälle 6, 14. Der Verletzte konnte auf den Strafanspruch verzichten und sich mit der Gegenpartei versöhnen, was meist durch Abbitte und Sühnegeld geschah, His, Strafrecht 2, 296, 321 ff. Im Schb. ist von solchen Verträgen, der *amicabilis compositio*, öfter die Rede und auch ohne die Bezeichnung sieht man an vielen Stellen die Ausöhnung der Parteien, z. B. cc. 373, 82, 99 Abs. 2, 232, 237, s. auch Schubart-Sifent-scher, Brünner Schb., DA. 1, 488.

⁴⁾ Über Zweikampf s. Fall 1.

mitunter zu bemerken ist. Daran nimmt die Frau teil. Hier ist sie offenbar aus niederem Stande aufgestiegen und gilt nun als matrona. Ihr Mann scheint sehr angesehen zu sein, einen guten Namen zu haben, er gehört vielleicht zu den oberen Familien und soll nun öffentlich nicht durch das zweifelhafte Vorleben seiner Frau und ihr weiteres recht unziemliches Verhalten bloßgestellt werden. Im Schb. wird sonst häufig das beiderseitige Benehmen der Parteien gegeneinander abgewogen, was auch wahrscheinlich hier geschehen wäre, wenn nicht solche besonderen Rücksichten hineinspielten. Mag auch die Frau, was unverhüllt zum Ausdruck kommt und vielleicht allgemein bekannt war, keinen einwandfreien Lebenswandel geführt haben und nicht gerade sehr ehrbar sein¹⁾, so darf das doch niemals gesagt und eine Milderung kann deshalb nur durch Gnade, durch Einverständnis der verletzten Partei herbeigeführt werden.

Es ist hier kurz auf den Herrn des cliens angespielt, vor dem, wie es scheint, anfangs die Sache einmal verhandelt worden ist, und der, man kann die Wendung dominus non carere vult quin hoc cliens probet so auslegen, gegen den angebotenen Zweikampf ist. Mehr erfährt man nicht und auch aus dem Schb. kann man dazu nichts Ergänzendes sagen. Denn mögen mitunter solche Verhältnisse gestreift werden, so sieht man doch nichts über den Inhalt solcher Beziehungen. Die domini halten Gericht oder es ist sonst zu schließen, daß sie Gerichtsherrn sind.²⁾ Alles weitere bleibt verborgen. Die Bezeichnung cliens kommt im Schb. kaum vor; öfter werden solche Leute homo, subses genannt, welcher Art aber das Abhängigkeitsverhältnis ist, kann man kaum sehen. Es läßt sich deshalb hier nicht feststellen, nur nach der Bezeichnung vermuten, daß es sich bei dem cliens um einen rittermäßigen Diener handelt.³⁾

Körperverletzungen behandeln die Fälle: 7, 12, 13, 25, 26, 27.

Fall 7 gibt einen kurzen Rechtsatz über plutrums, der eine lateinische Fassung der bei Rößler deutsch wiedergegebenen Sort-

¹⁾ Ganz anders z. B. als in c. 620. ²⁾ cc. 428, 222, 224, 294.

³⁾ O. Peterka, RÖ. der böhm. Länder 1, 2. Aufl. (1933) 137; s. auch A. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älter. Gerichtswesens in Österreich ob u. unter der Ens (1879) 174 ff., 197 ff.

setzung der iura originalia c. (48) ist. Mit dem deutschen Ausdruck blutrüns wurden i. d. R. Wunden bezeichnet, bei denen das Blut zur Erde floß, im engeren Sinn bloße Hautverletzungen. Die alte Dreiteilung der Körperverletzungen in Wunden, Lähmung, Schläge wurde auch im Mittelalter beibehalten. Unter Wunden verstand man meist jede blutige Verletzung, wie das vorwiegend auch in Brunn der Fall ist; mitunter gehört Blutverlust zum Begriffsmerkmal; 3. T. wurde zwischen Wunden und Blutrüns unterschieden und diese mit den Blauschlägen zusammengestellt.¹⁾ In Brunn sind Verwundungen die häufigsten Straftaten, man erfährt aber sehr selten nähere Einzelheiten oder Unterscheidungen darüber. Blutrüns erwähnen nur die älteren Rechte cc. (48), (89), letzteres Brüche und Buße. Bei der Beweisverteilung war wie hier die Reinigung des Beflagten zugelassen²⁾; die Eidform aufs Kreuz zeigt deutlich c. 461.

Fall 26 hat nur die Überschrift über Gliederverstümmelung, zum Eintragen ist ein mäßig großer Platz freigelassen; es liegt deshalb wohl kein Versehen vor, obwohl der nächste Fall ebenfalls Verstümmelung betrifft. Im Brünner Recht wird oft von Gliederverstümmelung berichtet.³⁾ Grundsätzliche Stellung findet sich in c. (8), dem c. 269 Schb. entspricht; außerdem über einzelne Verstümmelungen, Buße und Brüche weiter in cc. (9), (46), 272³, 466 am Ende.

Fall 27: Verstümmelung und Verwundungen. Dem Kläger wurden zwei Finger abgeschlagen, andere verletzt und sonst noch Wunden vermittleis Waffen zugefügt. Es liegt hier nur der Bericht des anfragenden Gerichts vor, die Brünner Antwort fehlt, ist aber in Fall 12 zu sehen. Denn darin steht nur eine Antwort, die sich außerdem mit den Fragen befaßt, die in Fall 27 angeschnitten werden: Verwundungen, Buße und Brüche dafür, Armut des Täters und Haft.

Zwischen den Gegnern war hier zunächst ein Schiedsvertrag abgeschlossen worden, ein „ratschaz“ wie c. (203) sagt. Das wird

¹⁾ Schröder=v. Künzberg, Lehrbuch RG. 837; L. Günther, Die Hauptstadien der gesch. Entwicklung d. Verbrechens der Körperverletzung u. f. Bestrafung (Diss. Erlangen 1884) 75; His, Strafrecht 2, 96 ff.

²⁾ v. Hasenöhr, Beweisverteilung 83 ff., 77 ff.

³⁾ S. d. folg. Fälle mit Hinweisen.

häufig im Brünner Recht erwähnt, am meisten bei strafwürdigen Sachen, selten bei Zivilsachen.¹⁾ Oft wurde im Mittelalter die Sühne für irgendwelche Verbrechen durch Schiedsleute festgesetzt, die deswegen von den Parteien angerufen worden waren, seien es nun Freunde, Geistliche, Gerichtspersonen. Sie entschieden kraft Auftrag dieser Parteien und behielten dabei ihren nicht-amtlichen Charakter.²⁾ Trotz der allmählich stärker werdenden Bedeutung der öffentlichen Strafe, die ihren Niederschlag in der Brüche an Stadt und Richter findet, war es doch immer noch möglich, sich außergerichtlich mit dem Verletzten zu vergleichen. Zur Verstärkung des Schiedsvertrages, d. h. für die Zahlung der Sühnesumme, verlangt hier der Verletzte aber noch Bürgen, wovon im Schb. nur in c. 83 die Rede ist.³⁾ Da aber der Täter arm ist, weder Geld noch Bürgen hat, wird er, einer langjährigen dortigen Gewohnheit entsprechend, auf drei Tage ins Gefängnis gesetzt. Es kommt dies aus einer Vorstellung, der man, wie in anderen Rechten auch in Brunn begegnet: wer als Beschuldigter arm ist, d. h. ohne nennenswertes Grundvermögen in der Stadt - dessen untere Grenze Brunn bei 50 Pfund zieht⁴⁾ - und außerdem keine Bürgen stellen kann - für die man die gleiche Summe als Sicherheit verlangt - muß ins Gefängnis⁵⁾ bis zur Erledigung der

¹⁾ c. 232 für Geldschulden; c. 428 für die dos; c. (176) c. 639 bei zweifelhaften Testamenten, eine Bestimmung, die dem Privilegium König Johanns 1331 Sept. 10 für Brunn entstammt, Original lateinisch, Abdruck *CDM.* VI, S. 328 nr. 429; enthalten in *Cod. Wien* 12472 fol. 211b; mitgeteilt Monse, *Municipalrechte Brünns* 111; bei Rößler, *Anhang* S. 386 deutscher Text.

²⁾ *Hs.*, Strafrecht 1, 306. In Brunn bestimmten Grundsätzliches dazu die cc. 82/94, bes. c. 82, über das Schiedsrichteramt, Form, schriftlichen und mündlichen Spruch, Oberschiedsgerichte.

³⁾ Grundätzliches über Bürgen cc. 289/297; c. 292 für Einhaltung des auferlegten Friedens; sonst vorwiegend von Prozeßbürgschaft die Rede, f. u. Fall 20/21; 3. T. auch für Schulden, *dotalitium*.

⁴⁾ cc. (5), (19), (212), 290.

⁵⁾ Ausdruck *cippus* für Gefängnis im Schb. üblich, auch für Stoß, Pranger; oft nicht deutlich Unterschied zu erkennen, nur zu vermuten nach Art des Vergehens; 3. B. wenn von langer Dauer die Rede ist oder Gefangenschaft bis zur Prozeßerledigung. Deutlich beide benannt in c. 28. In c. 476 beides unterschieden, aber nicht erklärt; in c. 305: *cippus forensis* = Stoß, „ubi a populo videatur“

Sache; und zwar so lange, sicut iustum fuerit et ordo postulat rationis c. (5); von einer bestimmten Frist sagen jedoch hier und andere cc. nichts.¹⁾ In c. (5) kommt deutlich zum Ausdruck, daß dies der Sicherheit halber geschähe. Das ist verständlich, denn ein Vermögensloser, den nichts weiter hält, käme leicht in die Versuchung, sich durch Flucht Gegner und Gericht zu entziehen. Grundbesitz verbürgt von selbst²⁾, fehlt er, muß der Beschuldigte durch eine andere Macht, das Gericht, gehalten werden, damit dem Recht Genüge geschehen kann.³⁾

Die Parteien hatten hier doch noch das ordentliche Gericht angerufen und die Entscheidung erhalten: wenn nach alter Gewohnheit der arme und bürgenreise Täter bereits Gefängnis erduldet habe, dürfe danach der Verletzte alles, was er an ihm findet, pfänden, bis die Sühnesumme erreicht sei. Damit ist aber der Verletzte nicht zufrieden; nach erbetener und erhaltener Bedenkzeit legt er Berufung ein und verlangt die Auslieferung seines Gegners in Schulddienstschaft, bis er zahle oder Sicherheit leiste. Deswegen erbitten die anfragenden Schöffen Belehrung nach Brünner Recht. Die Schulddienstschaft mit der vollen Preisgabe des Schuldners an seinen Gläubiger, wie es das alte Recht kannte, erscheint im Mittelalter allmählich in gemilderter Form. Sei es als Schuldendienstbarkeit, bei der der Schuldner seinen freien Stand auch in der Gewalt des Gläubigers behielt, aber Gefindedienste leisten mußte, um die Schuld abzarbeiten; sei es als private Schuldhäft, bei der nur das Recht der Gefangenschaft eingeräumt wurde, eine alte, besonders in Süddeutschland geübte Art; oder in späteren Rechten und vor allem in Städten die öffentliche Schuldhäft, d. h. unter Aufsicht der Obrigkeit.⁴⁾ Die Schuldhäft

¹⁾ Nur in c. (13), eine Nacht für Verdächtigen, dann Verfahren gegen ihn; c. (64) Anspielung auf Haft, wenn bürgenreis; c. (210) Elendeid des Fremden, damit er nicht ins Gefängnis komme.

²⁾ V. Platner, Die Bürgschaft (1857) 2 ff.

³⁾ Über Gefängnis als Ersatzstrafe s. Fall 12.

⁴⁾ O. Gierke, Schuld u. Haftung (G. Untersuch. 100, 1910) 65 ff., 68/71; Hübner, Privatrecht 508; Jos. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (1883) 22 ff.; O. Stobbe, Zur Gesch. des älter. dtsh. Konkursprozesses (1888) 55 ff., 98 ff.; Pland, Gerichtsverf. 2, 258; Schröder v. Künzberg, Lehrbuch RG. 846 ff.

ist nicht Strafe, sondern ein Beugemittel, die Zahlung zu erzwingen oder doch alles für dies Ziel aufzubieten.¹⁾

Fall 12 gibt nach meiner Auffassung die Antwort auf Fall 27. Denn er enthält die Antwort auf eine Anfrage wegen offenen Wunden, bestimmt Buße und Brüche, bei Armut und gutem Ruf des Täters 6 Wochen Haft und Abarbeiten der Schuld, sonst nach Haft Stadtverweisung.²⁾ Unter offenen Wunden verstand man solche, die einfach, unqualifiziert waren, sie wurden schwerer bestraft als Blutruns.³⁾ Es gab für die Körperverletzungen ein mannigfaches Straßsystem; meist stand auf jeder Wunde besondere

¹⁾ O. Stobbe, Zur Geschichte des dtsh. Vertragsrechts (1855) 183; Derf., Konkursprozeß 55; R. Löning, Der Vertragsbruch im dtsh. Recht (1876) 193. - Das Brünner Recht führt nur an einer Stelle Schuldhaft an, Schuldfnedschaft oder -dienßbarkeit werden nicht berührt. Grundsätzliches zeigt darüber c. 178: der zahlungsunfähige Schuldner kann durch den Richter seinem Gläubiger übergeben werden, der ihn verschlossen, aber nicht gefesselt halten darf und ihn mit wenig Wasser und Brot ernähren soll, damit er nicht verhungere. Der Schuldner kann auch in öffentliche Haft dem Unterrichter übergeben werden, ist daraus aber nach 14 Tagen zu entlassen, freilich unter der Bedingung zu schwören, von seinem künftigen Arbeitsverdienst ein Drittel dem Gläubiger solange abzuliefern, bis die Schuld abgetragen sei, zwei Drittel darf er für seinen Verbrauch behalten; so ist die Teilung in 1 und 2 Denare : 3 Teile aufzufassen. Der Gläubiger erwirbt mit diesem Eid, modern ausgedrückt, einen Pfändungstitel; denn er darf dann von allem, was er bei dem Schuldner findet, den 3. Teil nehmen. Findet er aber unter drei Sachen gleicher Art, z. B. Mänteln, eine Sache im vollen Wert der Schuldsumme, darf er sie mitnehmen. Diese Bestimmungen sind nahe verwandt mit Sätzen des Schwabsp. (L) c. 304 und dem Wiener Stadtrechtsbuch art. 9 (Ausg. Schuster, 1873). Hier wird auf Schuldhaft verwiesen, im Schwsp. auf private, höchstens 8 Tage, in Wien öffentliche u. private in 14 Tagen, und auf den Schwur vom Verdienst abzugeben; in Wien ein Drittel, mit zwei Drittel Zurückbehaltungsrecht für sich, nach Schwsp. vom Verdienst über das Lebensnotwendige hinaus, d. h. von 30 Pfennig ab. In Brünn ist eine vertragliche Form der Schuldhaft, eine Ehrenhaft, das „obstadium“, aus Frankreich stammend (Stobbe, Vertragsrecht 83; Schröder-v. Künßberg, Lehrb. RG. 801) außerdem bekannt und öfter erwähnt. Wenn sie auch vorwiegend im Ritterstand üblich war, so kam sie doch auch in bürgerlichen Kreisen vor; die strenge Form, außerhalb der Stadt, auf fremder Burg, war jedoch verboten: cc. 128, bes. 130/31, 610, das hier zitierte Stadtrecht bisher nicht festzustellen, in den „Jura originalia“ keine Bestimmung.

²⁾ Über Wunden s. Fall 7.

³⁾ Günther, Körperverletzungen 79.

Strafe und nur allmählich setzte sich das Bestreben durch, die einzelnen Fälle zu größeren Gruppen zusammenzufassen und das Kompositionssystem der älteren Zeit mit seiner weitgehenden Kasuistik zu vereinfachen; daneben gibt es die verschiedenen öffentlichen Strafen.¹⁾ Im Schb. ist weder im Abschnitt über Wunden cc. 718/30 noch in den vielen verstreuten Fällen, die Verwundungen behandeln, etwas über offene Wunden als besondere Straftat zu erfahren. Davon spricht nur eine Bestimmung im älteren Stadtrecht: nach c. (12) sind wegen offener Wunden, ohne daß ein wertvolles Glied verletzt worden sei, an den Richter 1 Talent, an den Verletzten 2 Talente zu zahlen. Die gleiche Strafe wird in c. (11) für das gleiche Vergehen verhängt, ohne daß hier eine offene Wunde und der Eid wegen Notwehr des c. (12) erwähnt wäre. Auch hier ist wie in Fall 12 von Gefängnis als Ersatzstrafe berichtet; ist der Täter zahlungsunfähig, muß er auf 6 Wochen ins Gefängnis. Nach c. (87) sind bei „gemainen wunden“ als Ersatz für die nicht näher bezeichnete Brüche und Buße 7 Wochen Haft beim Nachrichter bestimmt. Dies ist eine Ausnahme, denn sonst wird überall, auch im Schb., wo von Ersatzstrafe die Rede ist, gleichgültig welche Summe damit abgelöst werden soll, nur eine sechswöchentliche Haft erwähnt.²⁾ Dies alles würde demnach gut mit dem ersten Satz des Falles 12 übereinstimmen. Aber das weitere ist dann sinnlos. Denn wenn mit der Gefängnishaft Buße und Brüche wie hier in Brünn überall als selbstverständlich vorausgesetzt wird, ersetzt, abgebüßt sind, so kann von einer Abarbeitung irgendwelcher Schuld darüber hinaus keine Rede mehr sein. Hier stimmt etwas nicht und es läßt sich nicht rein auflösen; ist doch überhaupt der ganze Fall durcheinander geraten. Von Abarbeiten ist im Brünner Recht in diesem Zusammenhang nirgends die Rede, nur an einer Stelle c. 178 in Verbindung mit der Schuldhaft, wohin es allein gehört.³⁾ Möglich, daß hier zweierlei Bestimmungen, die ihrem Ursprung nach verschieden sind, unbemerkt und unausgeglichen in die Antwort geraten sind. Denn klar bleibt in Fall 12 die Bestimmung

¹⁾ Derf. 93 ff.; Hs, Strafrecht 2, 99.

²⁾ 3. B. c. 28: 4 Mark wegen Duellanbieten; c. 240: 10 Talente wegen Widerruf eines Geständnisses.

³⁾ S. vor. Fall 27 u. S. 464 Anm. 1.

über die emenda, klar die Beſtimmung über die Gefängniſshaft, falls die emenda nicht gezahlt werden kann, was auf Erſaßſtrafe weiſt. Ebenſo klar bleibt die unterſchiedliche Behandlung des armen, gut beleumdeten Täters¹⁾, der in der Stadt bleiben darf, und des übelbeleumdeten, der aus der Stadt gewieſen wird.²⁾ In dieſen Zuſammenhang paßt nicht die Erlaubnis für den gut-beleumdeten Täter, der alles abgebußt hat, nun noch die emenda abzuarbeiten. Das iſt eine Vorſtellung aus der Schuldhaft, an die ſich das Abarbeiten ſehr wohl fügt, ja fügen muß, wenn der Gläubiger beſriedigt werden ſollte, was ja der Hauptzweck der Schuldhaft war. Das ſieht man deutlich in Brünn c. 178, wo aber nur von vierzehntägiger Haft die Rede iſt, was zu Fall 12 alſo nicht paßt. Vielleicht iſt dieſer Zuſatz hier aus der Anfrage entſtanden, die auf ſolche Möglichkeiten verwies, und gerade deshalb halte ich es für ſicher, darin eine Antwort auf Fall 27 zu ſehen.

Fall 24: Augenausreißen bei Rettung aus Lebensgefahr. Der Vorfall ſpielte ſich beim Brunnenbau ab. Einer der Arbeiter fiel hinein, der andere rettete ihn, zerſtörte aber dabei ein Auge. Dafür verlangte der Gerettete Erſaß. Das erſtanzliche Gericht mißbilligt dieſe Undankbarkeit, findet aber keinen Ausweg und fragt in Brünn um Rat. Die ſchwülſtigen langen Eingangsformeln der Frage- und Antwortbriefe³⁾ ſind ſonſt im Schb. durch die Bearbeitung verſchwunden, während ſie hier, wie es ſcheint, unverkürzt ſtehengeblieben ſind. Im Schb. kommen wohl wörtliche Anreden vor, aber immer nur kurz, wenn man auch häufig die urſprünglichen Anfragen und Antworten gut erkennen kann.⁴⁾ - Der Verluſt eines Auges gilt als Verluſt eines wichtigen Gliedes

¹⁾ Über den Wert des guten Rufs ſ. Fälle 6 u. 14.

²⁾ Grundſätzliches darüber zeigen cc. 598/604 und (4), (60); Strafen bei Rückkehr cc. (5), (13), 272 Abſ. 4, meiſt wenn der Täter flüchtig iſt; 3. B. cc. (185) Abſ. 4, 524 = dazu Ergänzung Schubart-Sifentſcher, Brünner Schb., DA. 1, 497; c. 527 Abſ. 2, 530, 531; oder im Anſchluß an Strafen für ehrenrührige Vergehen 3. B. c. 540 als altes Gewohnheitsrecht bei Verſtümmelungs- u. entehrenden Strafen; c. 542 Urkundenfälſchung; c. 620 Verleumdung; c. 28 Duellanbieten durch übelbeleumdete Perſon; oder bei heimlicher Eheſchließung: cc. 513 ff., ſ. dazu Schubart-Sifentſcher, Ehe-recht 55 ff.

³⁾ S. a. Fälle 25 u. 27, hier gleiche Formen.

⁴⁾ Schubart-Sifentſcher, Brünner Schb., DA. 1, 461 ff.

und wird deshalb schwerer bestraft als gewöhnliche Verletzungen.¹⁾ Im Brünner Recht ist von derartigen Verstümmelungen häufig die Rede, aber die Augen werden nur einmal in c. 139²⁾ erwähnt. Ihre Verletzung wird mit unter die anderen Bestimmungen über Verstümmelungen gefallen sein.³⁾ Über diesen besonderen Fall der Körperverletzung bei Rettung aus Lebensgefahr findet sich im Schb. nichts.

Das Wichtigste und Interessanteste ist hier die Brünner Entscheidung: der Verletzte solle sich wieder in die gefährliche Lage bringen, könne er sich allein heraushelfen, dann dürfe er für die Verletzung Genüge verlangen; weigere er sich aber, sich wieder der Gefahr auszusetzen, so verliere er jeden Anspruch. Dieses halb spitzfindige halb fluge, recht altertümlich anmutende Urteil muß in Zusammenhang gebracht werden mit der Begründung zu der Entscheidung in Fall 21, die mit *unde secundum sacras leges* beginnt. Diese Begründung gehört dort nicht hin, ist jedenfalls, wenn überhaupt, nur in ganz übertragenem Sinn dort zu verwenden. Sie gehört zu Fall 24, auf den ja auch der kleine Verweis unter Fall 21 zielt *de duobus altum extruentibus puteum*.⁴⁾ Nach dieser Begründung, die Rettung aus Lebensgefahr bei Schiffbruch und Zahn- oder Augenverlust durch einen Hafen als Beispiel zeigt, entscheidet das Brünner Gericht in Fall 24, jedoch ohne die Begründung selbst anzuführen. Auch von den *sacrae leges*, auf die sich dort die Begründung stützt, ist hier keine Rede. Von ihnen aus ist aber dem Fall nicht beizukommen. Im Schb. werden zwar manchmal Beispiele, Begründungen aus anderen Rechten gestreift, römisches Recht, die Bibel herangezogen, aber etwas diesem hier Vergleichbares gibt es nicht. Der Ausdruck gibt keinen festen Anhaltspunkt. Das Schb. verwendet *lex* wahllos. So z. B. für römisches Recht⁵⁾; für die Bibel wird meist das Buch angeführt⁶⁾ oder *lex divina*, *lex Moysis* gesagt⁶⁾, oder auch nur

¹⁾ Über Verwundung s. Fall 26.

²⁾ 3. B. cc. (8), (9), (46), (49), (50), (185) Abj. 3, 718, 721, 728.

³⁾ S. u. Text von Fall 21 Seite 493.

⁴⁾ c. 511 (Justinians Novelle 22, 15, 1. 2) dazu Schubart-Sifentischer, *Cherrecht* 195 ff.; c. 535 Abj. 9 u. 11 (Dig. 48, 5); c. 536 (Dig. 50, 17 u. Dig. 48); c. 631 Abj. 1 (Inst. II, 18 gegenüber dem *jus civile* = Brünner Stadtrecht c. (187) Abj. 5).

⁵⁾ i. 174 (Leviticus 19, 13). ⁶⁾ cc. 425 (Deut. 1, 17); 536 am Ende

lex und im deutschen Text entsprechend „ê“¹⁾); er kommt aber auch ganz allgemein vor.²⁾ Nur an einer Stelle ist im Schb. auf die *sacrae leges* verwiesen c. 394.³⁾ Hier ist völlig deutlich, daß damit römisches Recht, kaiserliche Gesetze, wie das üblich war, bezeichnet werden. Denn gemeint ist Novelle 60, aus der hier ein ganz knapper Auszug, vielleicht aus einer Summe, gegeben ist. Das römische Recht bietet aber für die Begründung der Entscheidung in Fall 21 keinen Anhaltspunkt. Zu denken wäre bei der Bezeichnung dann an die Bibel, vielleicht auch entfernt an Kirchenrecht.⁴⁾ Aber von hier aus kommt man dem Inhalt nach ebenfalls nicht weiter. Es sei denn, daß man nach einer Person dieses Vorstellungskreises suche, die großes Ansehen genoß, besonders bei Entscheidungen in schwierigen Rechtsfällen, und unter deren Namen vielleicht eine Sammlung von solchen Erzählungen ging, die dann einfach *sacrae leges* genannt wurden. So wie Salomo als der weise Richter im mittelalterlichen Erzählungsgut eine große Rolle spielt, oder wie, weltlich gefaßt, solche Fälle als Kaiser Karls Recht bekannt waren.⁵⁾ Derartig spitzfindige Urteile im deutschen Erzählungsgut, den Märchen, den Dichtungen, die man hier mit heranziehen muß, stammen wahrscheinlich aus dem Orient; die dort häufig wiederkehrenden Weisheitsurteile des

¹⁾ c. (8) für Gesetz Moses.

²⁾ cc. 428 Abs. 5, 600 Abs. 2, (22) Abs. 2 für Stadtrecht.

³⁾ Dieser Abschnitt, beginnend *leges volunt* bis zum Schluß, steht nicht im Druck, aber in Wiener Hs. 12472, wo an Stelle von *sacrae*, was Rößler angibt, *sane* steht, was weniger Sinn hat und vermutlich aus einem Lesefehler zu erklären ist.

⁴⁾ Nach fröhl. Auskunft von Herrn Prof. M. Grabmann gibt es eine Untersuchung über den Begriff *lex* im MA. nicht. B. Kuhlmann O. P., Der Gesetzesbegriff beim hl. Thomas v. Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit (1912) 128 ff., gibt nur Formen und Einteilungen wie *lex aeterna*, *divina*, *vetus*, *nova*, *naturalis* usw.

⁵⁾ Ausg. K. Müllenhoff (Jf. d. dtsh. Altertums 14, 1869) 525 ff.; dazu H. Sehr, Das Recht in der Dichtung (1931) 103 ff.; f. a. A. v. Chamisso, Übersetzg. a. d. Russischen: Das Urteil des Schemjafa, Ges. Werke 2; dazu Sehr a. a. O. 476; ähnliche Entscheidungen vielfach erwähnt bei A. Wesselski, Das Märchen des MA.s (1925); f. a. das Urteil Reinedes zwischen Bauer u. Schlange in Goethe, Reinede Fuchs (Cotta Jub.-Ausg. 1902 ff.) 9, 220 ff.

Knaben Salomo vermutlich aus persischer Quelle.¹⁾ Das sind jedoch nur einige Anhaltspunkte, um den Kreis zu zeigen, wo vielleicht die Ursprünge der Entscheidung zu suchen sind. Die Entscheidung selbst, ohne die ehrfurchtsvolle Bezeichnung mit *sacra lex*, findet sich noch in einem holländischen Rechtsbuch v. d. Briel²⁾, wo einem ins Wasser Gestürzten beim Herausziehen mit Stange und Haken vom Retter das Auge ausgerissen wird. Auf seine Klage ergeht die Weisung, er solle sich erst wieder in die gleiche Gefahr begeben. Derselbe Fall findet sich in einer schleswig-holsteinischen Erzählung.³⁾ Hier weiß der Richter sich nicht zu helfen und lauscht das Urteil spielenden Knaben ab. - In mittelalterlichen Rechtsquellen wird bei der Haftung für Ungefähr, der absichtslosen Missetat, um die es sich ja hier handelt, mitunter das strenge Recht theoretisch aufrechtgehalten, aber in seiner Wirkung aufgehoben, indem seine Anwendung von unerfüllbaren Bedingungen abhängig gemacht wurde.⁴⁾ Oder doch von Bedingungen, auf die der Kläger, wie mit Sicherheit vorauszusehen war, niemals bei der Durchführung seines Klagbegehrens eingehen würde. In solche merkwürdigen und bildhaften Urteile sind Vorstellungen hineingeflossen, die einem strengen, theoretischen Recht kaum entstammen können. Ja auch in Rechten, die eine freie Handhabung zulassen, wie das in Brünn zu beobachten ist, wird man schwerlich Anhaltspunkte für solche Rechtsvorstellungen finden. Nicht, als ob es dort nicht auch Weisungen und Entscheidungen gäbe, wie das in jedem gut gewachsenen Recht der Fall ist, die ihren Inhalt auch mitunter aus anderen als dem engeren Rechtsgebiet erweiterten, z. B. aus dem sittlichen oder

¹⁾ O. Ludwig, Richter u. Gericht in dtsh. Märchen (Bausteine z. Volksde. u. Religionswiss. 12, 1935, 40 ff.); A. Wesselski, Der Knabenkönig und das kluge Mädchen (Sudetendeutsche Zs. f. Volksde., Prag 1929, 1, Beiheft) bes. S. 43.

²⁾ J. Matthijssen in Oude vaderl. rechtsbronnen I, hg. von Gruin e. Pols (s'Gravenhage 1880) 211/12.

³⁾ K. Müllenhoff, Sagen, Märchen u. Lieder der Herzogtümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg (Kiel 1845) Nr. 98, 1.

⁴⁾ Hs, Strafrecht 1, 101; H. Brunner, Über absichtslose Missetat im altdtsh. Strafrecht (SB. Berliner Akad. 1890) 815 ff.; dasj. in Brunner, Forschg. z. Geschichte d. französ. u. dtsh. Rechts 492 ff. mit Nachw.

religiösen Gebiet. Aber für diesen Fall hier muß der Rahmen noch weiter gespannt werden, um der Quelle nachzuspüren, und eine Aufhellung wird vielleicht nur von der volkskundlichen Seite her erwartet werden können.

Fall 25: Eine Anfrage wegen Ohrfeigen mit der Bitte um Unterweisung, weil sich die anfragenden Schöffen über die Strafe nicht einigen konnten. Die einen verlangen das Zweifache der Buße und Brüche wie für offene Wunden, die anderen Handverlust mit Lösungsrecht zu 10 Mark. Die Brünner Antwort fehlt.

Unter den Begriff der Schläge nach mittelalterlichem Recht fallen sowohl einfache Schläge, *alapae*, wie tödliche Schläge mit Knütteln und alles, was zwischen beiden liegt.¹⁾ Von anderen Körperverletzungen, den Wunden, werden sie i. d. R. durch mangelnden Blutverlust abgegrenzt, im Verhältnis zur Lähmung durch mangelnde Schädigung eines Gliedes.²⁾ Im allgemeinen werden Ohrfeigen wegen ihres ehrenkränkenden Charakters höher gebüßt, aber bei der Festsetzung von Bußen und Strafen herrscht die gleiche Willkür wie für Schläge; es gibt Bußen, Brüche, auch Strafen an Haut und Haar.³⁾ Nach Brünner Recht c. (63) sind für „maulßege“ wenn der Täter selbdrift überwunden wurde, der Stadt 1 Vierdung, dem Geschlagenen 3 Vierdung zu zahlen. Ist der Geschlagene ein Bürger c. (110)¹⁾, „der doch nicht der ersamen ainer ist“⁴⁾, muß er ihm 1 Pfund, dem Richter ein halbes Pfund geben; der Reinigungseid selbdrift gegen die Klage mit Zeugen ist zulässig. Für Faustschläge ins Gesicht sind nach c. 265 dem Geschlagenen 20 Groschen, dem Richter 10 Groschen zu zahlen. Es werden also in Brünn überall für Ohrfeigen Geldbuße und Brüche festgesetzt, ebenso wie für offene Wunden.⁵⁾ Von einer Verstümmelungsstrafe, dem Handabschlagen, wie ein Teil der anfragenden Schöffen wünschte, ist dafür nirgends ein Anhalt. Diese Strafe kam im mittelalterlichen Recht nur für schwere Verletzungen vor, geht schon in älteres Recht zurück und ist mit auf die Landfriedensordnungen und die Wirkung des Stadtfriedens

¹⁾ Günther, Körperverletzungen 85.

²⁾ His, Strafrecht 2, 96.

³⁾ Günther, Körperverletzungen 103; His, Strafrecht 2, 97.

⁴⁾ D. h. nach c. (35) Abs. 1 einer, der nicht zu den *honestiores* gehört.

⁵⁾ S. dazu o. Fall 12.

zurückzuführen.¹⁾ Spätere Rechte lassen dann Strafablösung durch Geld zu, wovon häufig Gebrauch gemacht worden ist.²⁾ In Brünn ist diese Verstümmelungsstrafe für schwere Verbrechen durchaus bekannt³⁾, ebenso ihre Ablösung, die mit 10 Mark veranschlagt wird.⁴⁾ Die gleiche Summe findet sich für Geldstrafen, bei denen ersatzweise Handverlust eintritt.⁵⁾ Das stimmt mit dem Vorschlag der anfragenden Schöffen überein und man kann deshalb den hinter decem fehlenden Wert mit „Mark“ ergänzen. Die folgende Bemerkung = gleich 60 Groschen fügt sich ebenfalls in die Brünner Geldberechnung ein c. 367¹, wo die Mark mit 64 Groschen berechnet wird.⁶⁾ Die hier ausstehende Antwort kann also gut aus dem Brünner Recht ergänzt werden: es gibt nur Buße und Brüche, eine Verstümmelungsstrafe wäre nicht anwendbar.

Fall 13: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Es handelt sich hier darum, ob sich der Täter wegen Tötung oder nur wegen der Verletzung zu verantworten habe, da der Verletzte nach der Verwundung noch in der Öffentlichkeit wie ein Gesunder

¹⁾ Hs, Strafrecht 2, 99.

²⁾ Günther, Körperverletzungen 93 ff., 95.

³⁾ c. (59) für Verwundung anlässlich einer Feuersbrunst; c. (60) wenn ein „frumer mensch“, das ist i. S. von cc. (35), (110) Abf. 1 ein ehrfamer Bürger, mit Knütteln geschlagen wurde; c. (69) entspr. c. 548 für Anfertigung falscher Schlüssel; hier überall ohne Strafablösung zu erwähnen, aber doch anzunehmen, da sonst bekannt.

⁴⁾ cc. (84), 273 Abf. 1, 258.

⁵⁾ cc. (13) Abf. 2, 603.

⁶⁾ Der Münzfuß für den Prager Groschen stellte sich nach König Wenzels II. Münzordnung, um 1300, zu 60 Groschen auf eine 16lötige Mark, tatsächlich wurden aber 63 Stück auf die 15lötige Mark daraus geschlagen und waren im Umlauf; Fr. v. Schrötter, Wörterbuch der Münzkunde (1930) 529; A. Luschin v. Ebengreuth, Münzgeschichtl. Vorstudien (Arch. f. österr. G. 47, 1871) 239; S. Friedensburg, Münzkunde u. Geldgesch. der Einzelstaaten des MA. u. d. Neuzeit (1926) 81. Die Mark war vom 11./12. Jh. an Währungsgrundgewicht geworden u. an die Stelle des Pfundes, Talentos getreten, v. Schrötter, Münzkunde 507, 675. Aber in Brünn gehen noch alle Bezeichnungen durcheinander, z. T. auch die Berechnungen, ebenso wie für die kleineren Münzeinheiten; für Berechnungen bes. c. 239 (72 fl. Denare = 6 Groschen, 1 Groschen = 12 Denare); c. 251 (12 fl. Denare = 1 Prager Gr.); c. 258 (100 Prager Gr. = 5 Talente); c. 272 Abf. 4 (10 + 10 Talente = 6 sexagenas + 40 Gr.); c. 367 (50 Talente = 30 Mark; 1 Mark = 64 Gr.) f. a. Rößler S. XCVIII.

gesehen worden war. Im älteren germanischen Recht wird diese Tat als Tötung angesehen, auch im Mittelalter sind die Bestimmungen darüber noch sehr mangelhaft. Es wird einseitig auf den äußeren Erfolg gesehen, oder es kommt auf Fristen, Waffen u. ä. an, ob die Tat als Tötung betrachtet wird.¹⁾ Die Haftung für den Erfolg kann aber wegfallen, wenn der Verwundete irgendwie leichtfertig seine Verletzung vernachlässigt hat, er z. B. auf die Straße, zur Kirche gegangen ist.²⁾ Die Antwort hier, z. T. in gleichem Wortlaut mit der Anfrage, wird in ziemlich genauer Übereinstimmung mit c. 724 erteilt. War der Verletzte also so wenig geschädigt, daß er gleich einem Gesunden sich in der Öffentlichkeit zeigen konnte, was Schöffen und andere ehrbare Leute bezeugen, so liegt, modern gesprochen, kein Kausalzusammenhang zwischen Tat und Tod vor. Der Täter kann nur wegen der Verletzung zur Verantwortung gezogen werden. Mir scheint hier weniger das eigne Verschulden, irgendeine Nachlässigkeit des Verletzten, die Haftung des Täters auszuschließen, sondern die Geringfügigkeit der Verletzung, die normalerweise keinen Todeserfolg haben konnte.³⁾ Eine andere „Gewohnheit“ dieser Art, als sie in c. 724 aufgezeichnet ist, gibt es im Brünner Recht nicht. Die cc. 719, 720 zeigen Verwundung mit Todeserfolg, aber die Frage nach Tötung oder Verwundung wird nicht gestellt; ebenso wenig in c. 238, der Züchtigung durch einen Lehrer, die den Tod herbeiführte. Es ist in diesen Fällen nichts fraglich und aus der Art des Berichts ist zu entnehmen, daß der Täter wegen Tötung verantwortlich gemacht wurde.

Sall 16: Antwort auf eine Anfrage wegen Brüche. Für die Brüche, die Leistung an die öffentliche Gewalt, gibt es im Mittelalter viele Bezeichnungen, vor allem „poena, emenda,

¹⁾ Günther, Körperverletzungen 183 ff., 186; Hs, Strafrecht 2, 75, 76.

²⁾ Günther a. a. O. 186; Hs, Strafrecht 2, 76 Anm. 1) Hinweis auf Brunn 12, was aber weder für das Schb. noch die „Jura originalia“ zutrifft, gemeint sein kann nur c. 724.

³⁾ Hier die gleiche Vorstellung wie in Exodus 21, 18/19.

⁴⁾ Die cc. 719, 720 zeigen Verwundung mit Todeserfolg, aber die Frage nach Tötung oder Verwundungen wird nicht gestellt; ebenso wenig in c. 238, der Züchtigung durch einen Lehrer, die den Tod herbeiführte. In diesen Fällen ist nichts fraglich, und aus der Art des Berichts ist zu entnehmen, daß der Täter wegen Tötung verantwortlich gemacht wurde.

buße, wandel“¹⁾, die alle auch im Brünner Recht gebraucht werden; gleich für Leistungen an Verletzten und öffentliche Gewalt. Die Brüche hatte allmählich den Charakter einer Strafe angenommen, bewahrte aber 3. T. noch ihren alten Inhalt: den Preis, um den der verwirkte Friede wieder erlangt werden konnte. Bei den Beträgen hielt man vielfach an den alten Bestimmungen fest, sie wurden meist nach der Schwere der Tat berechnet.²⁾ Die Antwort ergeht hier nur allgemein über Brüche, die an Stadt und Richter fallen. Sie stand ehemals König und Markgrafen zu, wurde aber wegen besonderen Wohlverhaltens, wie die Brünner Antwort hier selbstgefällig hervorhebt, von diesem gnadenweise verliehen. Die Stadt nimmt nicht in allen, nur in einzelnen Fällen an der Brüche teil, dann je nachdem zwei Drittel oder ein Drittel, das andere fällt an den Richter. Die Verteilung richtet sich ganz nach den dortigen Privilegien und Gewohnheiten, nach dem, was bei Errichtung, Übertragung des Gerichts dem Richter überlassen wurde.³⁾ Aus dem Verweis auf die Brünner Bücher kann man freilich eine schnelle und klare Belehrung nicht erhalten, denn allein schon im Schb. sind die Brüche und ihre Verteilung an zahllosen Stellen erwähnt. Grundsätzliches zeigen cc. 217 ff.; c. 221 setzt die „gemachten wandel“ für Übertretungen städtischer Satzungen und in Zivilsachen auf ein Drittel für den Richter und zwei Drittel für die Stadt fest, die Brüche in Kriminalsachen, je nach dem was im einzelnen vorgeschrieben ist. Für diese gibt es in c. 272 einen großen Katalog, 3. T. mit nur einer Summe, aber auch mit Teilung der emenda, die Buße und Brüche umschließt, zwischen Stadt, Richter und Kläger. Bei Verwundung, die in Fall 16 zuletzt angeführt wird, ist die Stadt meist nicht beteiligt⁴⁾, wohl aber der Kläger; nach c. 272^{3. 4} ist sie mitbeteiligt. In dem Beispiel vom verletzten Schöffen und der Tat vor Schöffen wird hier

¹⁾ Hs, Strafrecht 1, 583, 608.

²⁾ Ebda. S. 611 ff., 614, 616 ff.

³⁾ Verpachtung des Gerichts im MA. durchaus üblich; Gerichtsgefälle = Einnahmequelle des Gerichtsherrn. S. a. A. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älter. Gerichtswesens 204. Vererblichkeit und Käuflichkeit eines Gerichts zeigt Brünn c. 424.

⁴⁾ cc. (8), (9), (11), (12), (35), (89), auch Schb. c. 217 ff.; dagegen Beteiligung cc. (13), (49) (51)/(62).

in Fall 16 noch auf anderes als die gewöhnliche Brüche verwiesen, es sollen darüber hinaus noch solche wegen Ehrverletzung hinzukommen; im Schb. tritt in so einem Fall Strafschärfung ein.¹⁾ All diese Brüche ist der öffentlichen Gewalt vorbehalten; nur für eine Tat, für „potwar“²⁾ bleibt sie dem König überlassen. Dies entspricht den „Jura originalia“ c. (10), während nach späterem Recht c. (56) die Brüche an Stadt und Richter fallen, der König nicht mehr erwähnt wird.³⁾ Man kann hier wohl annehmen, daß wesentlich allein auf diese Bestimmungen gegriffen worden ist, obwohl das spätere Recht und das Schb. nichts mehr davon wissen. Das ist ganz verständlich, denn wenn auf solche Anfragen hin die Stadtbücher, wie die Antwort erwähnt, durchgesehen wurden, so standen vermutlich die „Jura originalia“ mit ihren verhältnismäßig kurzen Bestimmungen am Anfang und es konnte leicht kommen, sich mit dieser in c. (10) zufrieden zu geben. Weitere Akten oder das Schb. deswegen eingehend nachzusehen, dürfte zu mühsam gewesen sein. Mir scheint es deshalb nicht nötig, wegen dieses Verweises auf eine besonders frühe Abfassung dieser Fälle zu schließen.

Ein Fall, der noch auf Strafrecht deutet, ist Fall 20, Klage wegen Notzucht, was aber nur in der Überschrift erscheint; siehe Abschnitt C. Schuldrecht.

C.

Recht der Schuldverhältnisse behandeln die Fälle: 4, 5, 11, 20, 21.

Die Fälle 4, 5, 11 betreffen die Haftung für zufälligen und verschuldeten Untergang anvertrauter Sachen.

Fall 4: Haftung für anvertrautes Braugetreide, das mit dem eignen des Brauers verbrannt ist. Ob hier Werkvertrag vorliegt, wie anzunehmen, ist für die Frage der Haftung nicht besonders wesentlich, weil die Frage mehr allgemein Haftung aus Schuldverhältnissen betrifft. Im Schb. ist einige Male von

¹⁾ S. o. Fall 9 u. 10; cc. 225, 249, 466, 556, 680.

²⁾ Ausdruck noch in cc. (10), (56), 479 (S. 221, 33).

³⁾ Fälschliche Anschuldigung s. o. Fälle 1, 14. Im Schb. cc. 6, 10, 28, 54, 271, 395 Abj. 4, 554.

Brauereien die Rede, man kann daraus immerhin auf einen gewissen Umfang dieses Gewerbes schließen.¹⁾ Im mittelalterlichen Recht war schon früh der Grundsatz der unbedingten Haftung bei der Übernahme fremder Sachen durchbrochen worden, wenn „äußerer Zufall“. Unglücksfälle verschiedener Art wie Brand u. ä. dazu kamen; aber es herrscht dabei keine Einheitlichkeit, es richtet sich immer nach den einzelnen Rechtsverhältnissen.²⁾ Waren nun aber wie hier eigne Sachen des Inhabers mit untergegangen, so sah man schon früh darin ein Merkmal für die erforderliche und arg wandte Sorgfalt auch fremden Sachen gegenüber und befreite ihn von der Ersatzpflicht. Es war damit eine Vermutung für die Schuldlosigkeit des Inhabers geschaffen und er konnte deshalb den Unschuldsbeweis leichter führen.³⁾ Im Schb. ist daselbe zu beobachten. An verschiedenen Stellen wird vom Untergang anvertrauter Sachen zusammen mit eigenen, 3. T. ohne nähere Bezeichnung der Sachen oder Rechtsverhältnisse, berichtet.⁴⁾

Fälle 5 und 11 behandeln die Haftung für Untergang des verkauften und verladenen Weines. Das Schb. berichtet an

¹⁾ cc. 123, 390, 571. Nach früheren Stadtrechtsfassungen waren Malzdarren nur in beschränkter Zahl zugelassen, sie durften während bestimmter Zeiten überhaupt nicht arbeiten und jeder Schaden, der durch sie angerichtet wurde, mußte ersetzt werden, cc. (25), (184), (76). Die Aufsicht über solche feuerverwendende Gewerbe führte die Stadt durch 2 Schöffen, cc. (201) : 409.

²⁾ Hübner, Grundzüge 561; Rothenbücher, Werkvertrag 79 ff.

³⁾ Stobbe, Dt. Vertragsrecht 248, 255; Rothenbücher, Werkvertrag 81, 83.

⁴⁾ Nach c. 135, das Werkvertrag voraussetzt, trifft den Inhaber keine Ersatzpflicht, wenn eigne und fremde Sachen durch Zufall (wozu furtum, incendium, naufragium rechnen) untergehen, außer, wenn sie vom eignen Gesinde gestohlen wurden; c. 183 anvertrautes u. eignes Geld vom Gesinde gestohlen, keine Ersatzpflicht, wenn nachweislich ohne dolus malus des Verwahrers. Hat der Verwahrer, wenn er wegen des Verlustes belangt wird, nicht sofort auch den Verlust der eignen Sachen gemeldet, trifft ihn Ersatzpflicht, weil sein Verhalten zum mindesten den Verdacht unachtsamer Behandlung aufkommen läßt c. 313 Pfandsachen, c. 439 a. E. Pfandsachen, Verweis auf städt. Fassungen : c. (119), der Jude kann dann allein den Reinigungsseid schwören. Von dem Unschuldsseid, den der Kläger nach Fall 4 immer fordern kann, spricht nur c. 439 unter Hinweis auf c. (119) der Judenfassung; man wird ihn aber auch sonst annehmen dürfen.

mehreren Stellen vom Weinhandel, von Weinbau und Weinbergerecht, verschiedenen Weinarten, von Bürgern, die außer ihren Ädern auch Weinberge haben.¹⁾ Nach Fall 5 trägt der Eigentümer die Gefahr des zufälligen Untergangs, wie man, ohne daß es näher gesagt würde, schließen muß, solange die Fässer in seinem Keller lagern. Es geht aus dem Wortlaut nicht völlig klar hervor, ob unter dem dominus in der Antwort der Verkäufer in der Anfrage gemeint ist. Nimmt man dies aber an, was mehr Sinn geben würde, so müßte der Verkäufer die Gefahr tragen, solange er die Gewere an den Fässern hat, d. h. solange sie bei ihm lagern.²⁾ Träger und Fuhrmann sind im allgemeinen ebenfalls von der Haftung für Zufall befreit, aber sie haften für jede Schuld bei Verladung, Verpackung, dem Transport der Sachen.³⁾ Die Entscheidung hier ist fast wörtlich c. 154 entnommen; dort in einem besonderen Fall für Fremde in Brünn entschieden, ist sie hier schon zu einem Rechtsatz geworden. Der tschechische Ausdruck kantner = kantnyře für die Faßlager im Keller des Eigentümers kommt ebenfalls, in anderer Schreibung, in c. 285 vor.⁴⁾ Die Haftung der Träger und Fahrer ist hier weniger sachenrechtlich als schuldrechtlich aufgefaßt, die Ansprüche entstehen aus dem Frachtvertrag. Gehen die Weinfässer nicht durch Schuld der Fuhrleute zugrunde, sondern durch Zufall, Bruch der Brücke u. ä., so trifft den Eigentümer der Schaden.⁵⁾

Für Fall 11 gilt dasselbe, nur ist hier der Schaden genauer bestimmt. Der Fall entspricht inhaltlich c. 156b, das aber viel klarer im Text ist.⁶⁾ Bei Fall 11 ist übrigens einmal deutlich zu

¹⁾ c. 478 Weinbergerecht; c. (164) Land- u. Ofterwein; c. 707 gallischer Wein; s. a. Schubart-Sikentscher, Brünner Schb., DA. 1, 489.

²⁾ Peterka, Kauf im Altstadt Prager usw. Recht (Zs. d. Sav.-Stiftg. f. RG. Germ. Abt. 58, 1938) 433, zu cc. 286, 303.

³⁾ Stobbe, Dt. Vertragsrecht 248; Rothenbücher, Werkvertrag 79 ff.

⁴⁾ Hier auch auf Brot- und Käsegestelle angewandt.

⁵⁾ c. 286 Gefährübergang beim Weinverkauf = Dig. 18, 6, 1 pr.; c. 155 Weinverlust beim Transport, Verschulden des Fuhrmanns; c. 156b s. Fall 11.

⁶⁾ c. 156b ist in Cod. Wien 12472 nicht enthalten, befindet sich aber im Druck von 1498; nach Rößler, nach seiner üblichen Angabe hinter jedem c., in feiner Hs. Aus welcher Vorlage demnach Fall 11 stammen könnte, ist ohne Vergleichung aller Hss. nicht festzustellen; Abschrift aus dem Druck erscheint mir unwahrscheinlich, da der Text dort stark abweicht von Fall 11.

sehen, daß das Urteil für und nicht in Eibenschitz ergangen ist, was nach dem knappen Wortlaut des Schb.s mitunter zweifelhaft erscheint.¹⁾ Dem Eigentümer ist, Verschulden des Fuhrmannes vorausgesetzt, der Schaden in Höhe des Kaufpreises zu ersetzen und zwar in Höhe dieses bestimmten Kaufpreises, der tatsächlich gezahlt worden ist²⁾, nicht allgemein bemessen nach dem Wert solcher Ware. Dagegen muß der Eigentümer, was an den anderen Stellen nicht erwähnt wird, den ausbedungenen Fuhrlohn zahlen „für diese 6 Meilen“, wie hier über c. 156b hinausgehend und wohl auf die erledigte Straße deutend, nicht recht klar gesagt wird; nach dem sonstigen Satz für die Meile.

Fälle 20/21 behandeln die Prozeßbürgschaft und das Rückgriffsrecht des Bürgen. Sie gehören als ein Fall zusammen. Die Überschrift, Klage wegen Notzucht, gibt nur den Anlaß an, es wird im weiteren Verlauf nicht darauf eingegangen. Die Beschuldigten sind wegen dieser Tat gefangen gesetzt worden, und Bürgen leisteten für sie in Höhe von 100 Mark Sicherheit. Die Zahl der Beschuldigten und der Bürgen ist nicht angegeben. Die Bürgschaft ist im mittelalterlichen Recht sehr gebräuchlich für prozeßrechtliche Versprechen, besonders für das Erscheinen des Beschuldigten vor Gericht, wie das auch hier vorausgesetzt ist.³⁾ Das wird häufig im Schb. berührt, vor allem bei der Sicherheitsleistung, und nur Bürger, die 50 Pfund Vermögen in der Stadt haben, können Bürgschaft leisten.⁴⁾ Das Vermögen bürgt von selbst, es bleibt in der Stadt und steht dem Zugriff offen c. 290 = (212). Der Bürge wird von seiner Haftung, außer durch Tod des Schuldners⁵⁾, frei, wenn er seine Leistung erfüllt, d. h. wenn er den Beschuldigten vor Gericht gestellt hat.⁶⁾ Davon spricht

¹⁾ Schubart-Sikentischer, Brünner Schb., DA. 1, 465 ff.

²⁾ In loco emtionis könnte röm.-rechtlich gedeutet werden, „kann aber auch deutschrechtlich mit der Auffassung gestützt werden, daß die Ware durch die Übergabe an den Grächter als tradiert galt“, Peterka, Kauf im Altstadt Prager usw. Recht a. a. O. 433.

³⁾ Gierke, Schuld u. Haftung 57; Platner, Bürgschaft 50, 85.

⁴⁾ Grundsätzliches über Bürgschaft cc. 289 ff., bes. 297; 38, 289 :: (211); 291 — (213); 294; 295 (213); 320 Abf. 2; 367, 378; Voraussetzung 50 Pfund: cc. 290 :: (212), (5); 30 Mark: c. 307.

⁵⁾ cc. 291 (213), 294.

⁶⁾ Platner, Bürgschaft 50.

grundsätzlich und ausführlich c. 289 = (211). Wenn der Bürge, gleichgültig ob in Zivil- oder Kriminalsachen, alles getan hat, was er gelobte, nämlich den Beschuldigten vor Gericht brachte, so genügt das; einer wörtlichen Erklärung darüber bedarf es nicht, der Bürge wird frei. Er bleibt frei, auch wenn der Beschuldigte später, nachdem er beim Eid unterlag, aus dem Gericht flieht. Eine andere Auffassung in einem sehr ähnlichen Fall zeigt dagegen c. 38. Auch hier ist der Beschuldigte, nachdem er unterlegen war, aus dem Gericht geflohen. Von seinen Bürgen wird als selbstverständlich angenommen, daß sie ihre Leistung nicht erfüllt hätten, und es wird nun gefragt, ob sie nicht alle Folgen, d. h. hier die Todesstrafe, tragen sollen. Dies zwar wird für grausam und ungerecht gehalten, aber die Zahlung der Bürgschaftssumme wird verlangt. Es macht den Eindruck, als läge dieser Fall zeitlich früher, als der sehr viel gerechtere und einsichtsvollere in c. 289, in dem der Begriff der Erfüllung ganz klar herausgearbeitet ist. Von Erfüllung kann nun aber in Fall 20 nicht gesprochen werden, der Hauptbeschuldigte¹⁾ flieht vor der Verhandlung und die Bürgen müssen zahlen. Was weiter aus dem Strafverfahren wird, erfährt man nicht, hier interessiert nur das Rückgriffsrecht des Bürgen. Man sieht, daß der Beschuldigte, der Schuldner dieses Falles, einem Bürgen den Anteil erstattet hat, ein anderer und die Witwe eines Dritten klagen auf Ersatz. Aus diesen Teilbeträgen kann man auf einfache Mithürgschaft schließen. Bei der Prozeßbürgschaft liegt es wie bei jeder Bürgschaft des mittelalterlichen Rechts: der Schuldner ist dem Bürgen, der geleistet hat, zum Ersatz verpflichtet.²⁾ So auch an vielen Stellen in Brunn.³⁾ Der Schuldner macht der Witwe gegenüber, die diese Forderung, wie man voraussetzen muß, vom Manne geerbt hat, die Einrede geltend, er habe bereits früher an den Mann gezahlt, seine Schuld sei also erloschen. Brunn entscheidet, daß er das selbdrift

¹⁾ Einer von mehreren, f. a. cc. 40/42; o. Fall 17.

²⁾ Gierke, Schuld u. Haftung 57.

³⁾ cc. 132, 297 Abf. 2, 153: u. U. sogar mit Zinsen; c. 38 wenn entflohen, können ihn die Bürgen wegen ihres Anspruches ächten lassen oder durch gerichtliche Hilfe, d. h. des auswärtigen Gerichts, was öfter vorkommt, dazu zwingen lassen oder Pfändung veranlassen; c. 297 Abf. 2 röm. Recht Inst. III, 20, 6.

beweisen müsse. Gegen den anderen Bürgen wendet er ein, er habe ihn gar nicht um Bürgschaft gebeten, d. h. ein Schuldverhältnis sei überhaupt nicht entstanden. Brunn entscheidet in Fall 20 kurz und weiter in Fall 21 mit Erläuterungen, wenn bekannt sei, daß der Bürge gezahlt habe, stehe ihm auch ein Rückgriffsrecht gegen den Schuldner zu. Dabei käme es nicht darauf an, ob dieser etwas davon wußte; der Bürgschaftsvertrag ist also auch ohne seine ausdrückliche Willenserklärung zustande gekommen. Denn in Fällen der Gefahr, so wird man die Antwort weiterhin auslegen müssen, ist der Wille des Gefährdeten auf Rettung immer anzunehmen, und die spätere Berufung darauf, er habe das nicht gewollt, ist nicht wirksam. Weigert sich aber der Schuldner trotzdem, den Bürgen zu befriedigen, so muß er wieder ins Gefängnis, seine bisherige schlechte Lage zurück, deren Dauer dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt bleibt. Damit ist dann, so ist weiter zu folgern, der Verlust der Bürgschaftssumme ausgeglichen. Irgend etwas dem Entsprechendes gibt es im Schb. nicht. Am merkwürdigsten ist die Begründung des Urteils aus den *sacrae leges*, die hier nur in übertragenem Sinn herangezogen werden kann und nicht hierher, sondern zu Fall 24 gehört.¹⁾

Weitere Fälle, die 3. T. auch Schuldrecht betreffen, sind Fall 14 Dienstvertrag, und Fall 22 Klage um Geldschuld, beides in Abteilung A. Prozeß behandelt.

D.

Sachenrecht behandelt der Fall 18.

Fall 18: Eigentumsverlust und Aneignungsrecht an Vögeln. Nach dieser Bestimmung stehen Pfauen und Tauben solange im Eigentum ihres Herrn, als sie die Gewohnheit haben, zu ihm zurückzukehren. Sind sie vier Tage fortgeblieben, steht jedem an ihnen freies Aneignungsrecht zu. Innerhalb der Frist, aber mit Beweisrecht des Eigentümers darüber hinaus, sind die Tiere, falls sie gefangen werden, wegen unberechtigter Aneignung zurückzuerstatten und Brüche an den Richter in Hälfte des Wertes zu zahlen. Im deutschen Recht waren die Aneignungsrechte an herrenlosen Sachen, d. h. der *Sahriserwerb*, früh

¹⁾ Dort besprochen, s. S. 467 ff.

beschränkt worden; sie bestanden nur an einzelnen Sachen, nicht jagdbaren wilden Tieren, Vögeln, besonders an Tauben.¹⁾ Im Schb. ist, obwohl hier in Fall 18 das *jus scriptum* Brünns angeführt wird, nichts von derartigen Aneignungsrechten bekannt. Ebenso wenig in den *jura originalia* und ihren Fortbildungen. Tauben und Pfauen kommen nirgends vor. Nur einmal ist in c. 308 von entlaufenen Hühnern berichtet und dem Nachfolgerecht des Eigentümers in ein fremdes Haus ohne richterliche Erlaubnis.²⁾ Es ist nicht unmöglich, daß mit dem *jus scriptum* Brunnense hier der Schwabenspiegel gemeint ist, der sich zu einem großen Teil in dem ältesten Codex Brünns, der Stadtrecht, Schöffensprüche enthält, mit befindet.³⁾ Denn diese Bestimmung entspricht 3. T. in ziemlich genauer Übersetzung Schwsp. cc. 240/41 (L) und 199 (W) und weiteren Sätzen aus cc. 237/39 (L) und 198 (W). Einen anderen Anhaltspunkt gibt es vorläufig nicht und man kann annehmen, daß Fall 18 aus dieser Quelle abgeschrieben ist.⁴⁾ Zum mindesten aus einer Quelle, die auf den Schwsp. zurückgeht.⁵⁾ Die ganze Stelle ist stark römisch-rechtlich gefärbt.⁶⁾ Im Schwsp.-Text c. 198 (W) ist die richterliche Brüche klarer bestimmt als hier, was vielleicht damit zusammenhängt, daß Fall 18 nur ein Auszug ist. Dort hat der Dieb, wenn das Tier im Wert gemindert oder untergegangen ist, das Doppelte zu bezahlen, wovon der Richter die Hälfte erhält; ist das Tier noch in unversehrtem Zustand, muß er den vom Eigentümer beschworenen Schätzungswert zahlen, wovon die Hälfte auf den Richter fällt. Von hier aus ist der Schluß „*valoris et existimationis*“ richtiger zu verstehen.

¹⁾ Hübner, Grundzüge 455; Gierke, Privatrecht II, 3, II Sachenrecht, (1905) 525.

²⁾ Sonst Hausfriedensbruch, wenn nicht ein *actus legitimus* vorliegt wie in c. 296 des Ehemannes.

³⁾ Rößler S. CXVIII ff. Inhaltsangabe.

⁴⁾ Ich habe aus dem ältesten Brünner Codex nichts erfahren können; der Rößlerschen Zählung nach, S. CXXX, scheinen sich die fraglichen cc. darin zu befinden.

⁵⁾ Das Prager Recht (Rößler, D. Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jh., 1845), das man allenfalls heranziehen könnte, hat in c. 134/35 anderen Wortlaut und knapperen Inhalt.

⁶⁾ Instit. II, 1, 12. 14 bes. 15, von Fristen und Richter aber darin nichts enthalten.

Andere Fälle, die auch Sachenrecht behandeln, sind: 4, 5, 11 Untergang anvertrauter Fahrnis, aber mehr schuldrechtlich gefaßt siehe Abschnitt C. Schuldrecht. Fälle 6 und 8 Fahrnisverfolgung, Anefangsverfahren siehe Abschnitt A. Prozeß. Fälle 14 unberechtigte Pfandnahme und 27 Pfändungsrecht siehe Abschnitt B. Strafrecht.

E.

Erbrecht behandelt Fall 23.

Fall 23: Mönche und Nonnen haben kein Erbrecht. Wer in einen religiösen Orden eintrat und die Gelübde abgelegt hatte, erwarb damit besondere Rechte und Pflichten. Hier kommt es allein auf das Armutsgelübde an. Ist dies abgelegt, so bedeutet es Verzicht auf jedes persönliche Eigentum, das Vermögen geht auf das Kloster über und nur für das Kloster kann der Mönch künftig Vermögen erwerben. Das ist unbestritten nach kanonischem Recht und auch das römische kennt dies für Klostergeistliche.¹⁾ Darum hat die Kirche lange kämpfen müssen, denn nach deutschem Recht trat mit Profese völlige Vermögensunfähigkeit ein, und das Kloster konnte weder durch *traditio* bei der Profese noch später durch Erbfälle an den Religiösen irgend etwas erwerben.²⁾ Dies hängt mit den deutschrechtlichen Vorstellungen vom Wartrecht der Erben zusammen. Allmählich traten infolge der kirchlichen Bemühungen Milderungen ein, besonders in den Stadtrechten. So waren lektwillige Zuwendungen, Ansprüche auf Renten erlaubt; 3. T. war nur das Intestaterbrecht verlorengegangen und außerdem wurde der Verlust vielfach gemildert durch Ausstattung bei Klostereintritt.³⁾ Diese Lage findet sich hier, den sonstigen Brünner Bestimmungen entsprechend. Die in ein Kloster Eingetretenen erben nach Profese als Mönche und Nonnen, wie alle

¹⁾ Joh. B. Sägmüller, Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts 2, 3. Aufl. (1914) 407 ff.; S. v. Hobe-Gelting, Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden u. ordensähnlicher Kongregationen nach kanon. u. dtsh. Recht (Diss. Breslau 1903) 8 ff.; Stobbe, Privatrecht 5 (1885) 18.

²⁾ Hobe-Gelting, Rechtsfähigkeit usw. 29 unter Hinweis auf Ssp. I 22 §§ 1, 3, was aber nicht zutrifft, und Ssp. I 25 § 1.

³⁾ Hobe-Gelting, Rechtsfähigkeit usw. 30/33; Stobbe, Privatrecht 5, 19.

diese *pauperes Christi*. Es sind hier nicht allgemein die Armen gemeint, die im mittelalterlichen Erbrecht auch eine Rolle spielen, sondern Klosterinsassen. Im Brünner Recht ist wenig von Mönchen und Nonnen die Rede, da sie, unter geistlichem Recht stehend, eigenen Gerichtsstand haben. Geistliche, aber ohne nähere Bezeichnung, werden mitunter erwähnt, wenn es sich um Streitfälle mit Laien handelt.¹⁾ Grundsätzlich äußert sich nur c. 36 über die Vermögensfähigkeit von Religiösen. Da ein Mönch einem fremden Willen, dem seines Vorgesetzten, unterworfen und deshalb weder Eigentümer sein kann, noch im eignen Willen frei ist²⁾, so kann er auch nur mit Erlaubnis einen Prozeß darum führen. Aus diesen wenigen cc. geht deutlich hervor, daß den Religiösen nach Brünner Recht ein beschränktes Vermögens- und Erbrecht zustand, abhängig vom Willen der Vorgesetzten. Das wäre dann zur näheren Ausführung von Fall 23 heranzuziehen.

Sogar über die Testierfähigkeit eines Priesters erfährt man etwas aus dem Wiener Cod. 12472. Es ist das Testament des Hanßmann von Tschnowitz³⁾, vom 30. Nov. 1340. Er widmet darin ein ihm gehöriges Haus, das an den Friedhof St. Jakob in Brünn stößt, zu einer Kapelle und überweist das Patronat über sie dem Pfarrer von St. Jakob und dem Brünner Stadtrat.

¹⁾ cc. 14, 107, 452, 726, (228); besondere Satzung über Seelgerät, städt. Steuern, Verbot Stadtgut zu kaufen für Religiöse: bei Rößler, Anhang 386, deutsch, Original lateinisch, CDM. VI, 328 nr. 429 mit fortlaufendem Text. c. 354 schildert einen Streit um die Intestaterbfolge, die ein *sacerdos* gegenüber anderen Erben geltend macht, von Erbfähigkeit aus anderen Gründen aber ist hier nichts zu bemerken. Verwandt ist c. 357: der *sacerdos* ist mit Laiengeschwistern gleich intestaterbfolgeberechtigt, wenn er nicht bereits mit geistlichem Gut oder schon früher vom Vater ausgestattet worden war; ein Anspruch, der vor dem geistlichen Gericht, falls ihn das weltliche verweigerte, verfolgt werden kann. Hier muß in *iure civili* = *iudicio civili* gemeint sein, dem *iudicium spirituale* entsprechend; Sinn der *separatio* = Ausstattung mit väterlichem Gut deutlich in c. 358.

Den Prozeß einer Nonne gegen einen Bürger zeigt c. 119. Sie führt ihn wegen einer Rente, Ewigzins, die ihr und ihrem Kloster auf das Haus des Schuldners zustehe. Es sieht nicht so aus, als ob sie das Kloster verträte, denn beide werden zweimal als gleichberechtigt nebeneinander angeführt.

²⁾ Vgl. S. *Benedicti reg. mon.* c. 33. Im Schb. c. 36 wird einschränkend die Verfügungsfreiheit über das Vermögen gemeint sein.

³⁾ S. o. S. 431 Anm., veröffentl. CDM. VII, 214 nr. 296, erwähnt von Monje, Munizipalrechte 121 für den alt. Codex.

Mag dies auch eine Verfügung pietatis causa sein, so ist doch dabei die Verfügungsfähigkeit des Handelnden ganz klar zu erkennen.

F.

Öffentliches Recht zeigt Fall 15.

Fall 15: Festsetzung des Weinmaßes für den Ausschank durch Maßmeister, bei Widerseßlichkeit durch Tat oder Worte ist Brüche zu zahlen. Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in den Städten war allmählich, seit Mitte des 12. Jahrhunderts, mit der Marktpolizei in die Hände des Stadtrates gelangt, gegenüber Reichs- und anderen Gewalten, die sie früher innehatten.¹⁾ Sie hatten meist die volle Autonomie darüber, d. h. die Bestimmung und das Aufsichtsrecht über die Maße, Strafgesetzgebung über falsches Maß.²⁾ Das trifft auch für Brünn zu. Im Schb. und den anderen Satzungen sind Schenken oft erwähnt, meist ohne Unterscheidung, ob es sich um Bier- oder Weinschenken handelt.³⁾ Das Aufsichtsrecht führte die Stadt durch Schöffen, wie die Stadtsatzungen, auf die eingangs in Fall 15 verwiesen wird, bestimmen. Gemeint mit diesen Satzungen ist c. (201), dem c. 409 Schb. entspricht. Das ganze c. handelt von den verschiedenen, im einzelnen aufgezählten Verwaltungsaufgaben der Stadt, die je zwei Schöffen anvertraut wurden. Das war infolge des immer umfangreicher werdenden wirtschaftlichen Verkehrs in den größeren Städten notwendig geworden und allgemein in Übung.⁴⁾ Von solchen Maß-

¹⁾ G. Schmoller, Die Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens im MA. (Jb. f. Gesetzgeb. usw., N. F. 17, 1893) 302/03, gegen v. Below für öffentlich-rechtl. Herkunft; desgl. G. Künzel, Über die Verwaltung des Maß- u. Gewichtswesens in Deutschland während d. MA.s (Schmollers Staats- u. soz.wiss. Forschg. 1894, 13) Heft 2, 96; K. Th. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 3 (1901) 353; Peterka, RG. d. böhm. Länder 1, 2. Aufl., 77.

²⁾ Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. 2, 3, 357; Schröder-v. Künzberg, Lehrbuch RG. 693.

³⁾ c. 401 Weinschenke. Wichtig c. (26): Verbot Schankhaus im Umkreis 1 Meile um die Stadt zu errichten, zugunsten des Stadtschreibers. c. (241) Steuerpflicht der Weinschenken; c. (196) : c. 173 Schenken innerhalb der Stadt, Unterschied zur Spelunke, danach wird Glaubwürdigkeit des Wirtes beurteilt.

⁴⁾ R. Köhschke, Allgem. Wirtschaftsgesch. d. MA.s (Jena 1924) 571 ff.; Peterka, RG. böhm. Länder, 1, 2. Aufl., 77.

meistern spricht ausdrücklich c. 409²; sie werden Weinmeister genannt. Irgend etwas Näheres über ihre Tätigkeit erfährt man freilich nicht, nur, daß sie das Aufsichtsrecht haben, über das, muß man hinzusetzen, was die 24 Geschworenen nach cc. (32), (82) auf diesem Gebiet bestimmt haben. Das ist auch hier anzunehmen: Anordnungsrecht der Maßmeister im Rahmen der vom Rat gesetzten Bestimmungen; von einem eigenen Satzungsrecht ist nicht die Rede. Keiner der Wirte darf sich dem widersetzen, sonst muß er Brüche zahlen.¹⁾ Die Summe des Falles 15 von 1 Mark wird an diesen Stellen nicht angeführt, sie kommt aber vor in Verbindung mit Maßen: c. (105), wenn ein Weinschenk das Maß nicht richtig füllt oder es fälscht, so trifft ihn die Verstümmelungsstrafe am Daumen, mit dem Ablösungsrecht von 1 Mark. In c. (84) ist wahrscheinlich mit dem unrechten Maß das Längenmaß gemeint, dafür ist ebenfalls 1 Mark Brüche zu zahlen. Der Zusammenhang mit den Brünner Bestimmungen ist also auch hier ganz klar.

Anhang

Wortlaut der neuen Fälle²⁾:

1.³⁾ Incipit aliud exercicium materiarum de diversis sententiis congregatum indifferenter. Et primo: rubrica de duello et eius emendis. Quod secundum iura civitatis nostre municipalia [advertendum est]^{a)}: *quicumque*⁴⁾ *frivole coram iudicio vel iuratis*^{b)}, vel convictus hoc coram ipsis fuerit testimonio virorum proborum, sicut in presenti causa se habet, qui^{c)} *hominem probum de crimine accusans et*^{d)} *verbis turpibus in eum obruens duellum sibi indicere*^{e)} *presumpserit, tamquam calumniator et temerarius citator solvet quatuor marcas de duello*

^{a)} Geht, oder etwas ähnliches wie in c. 28, dem der folgende Text entstammt. ^{b)} Rößler stellt hier um. ^{c)} Überflüssig, diente zur Anknüpfung an den Einschub. ^{d)} Rößler vel. ^{e)} Hs. fehlerhaft inducere.

¹⁾ cc. (32), (82).

²⁾ Sperrdruck bedeutet: in der Hs. rote Überschrift. Der Text ist fortlaufend, wie im ganzen Codex sehr sparsam. Die Abschnittseinteilungen sind von mir, ebenso die Zählung der Fälle und innerhalb der Fälle, desgleichen überwiegend die Satzzeichen.

³⁾ Erläuterung dazu siehe o. S. 453.

⁴⁾ Kursinddruck bedeutet Übernahme aus dem Schöffebuch, hier c. 28.

taliter indicto et de verbis taliter prolatis etiam duo talenta denariorum pro emenda.

2.¹⁾ Rubrica de equo calcitroso et mordicante. Si prius per iudicem illi, cuius equus lesionem fecit, denunciatum non est, quod equum, quia mordicans vel calcitrosus esset, custodiret a ledendo, tunc dominus equi potest, si vult, respondere pro equo quod leserit vel non leserit. Si autem pro equo respondere non vult, tunc dominus equi assignabit equum leso, et per hoc satisfecit leso et etiam iudici in emenda. Secus autem esset, si iudex ei prius denunciasset.

3.²⁾ Rubrica de holung. Reus pretermittens precipuum et principale verbum cause in respondendo, scilicet: „Fulistis fractor pacis“, si non premisit exceptionem de beneficio revocationis verborum, quod holung dicitur, se neglexit. Item ille, qui se petiit debere in iusticiam loqui, si hoc non ex proposito, sed ex lubrico lingue fecit absque protervia, tunc habet holung, qua per unum grossum emendata, iteratio³⁾ procedit in causa. Sic sententiatum est in Crumlaw.

4.³⁾ Rubrica de adustione brasei. Braseator ex quo braseum⁴⁾ suum adustum est cum braseo alterius, non tenetur illi, cuius braseum fuit, ad brasei solutionem. Sed si actor, cuius braseum fuit, petierit, braseator iurabit, quod sine dolo et culpa sua hec combustio sit exorta.

5.⁴⁾ De vasis vini rubrica. Iurati de Eywanciez scripserunt sic: „Quamdiu vas vini in potestate venditoris et denuo vasitractoris et ultimo ductoris fore deberet [etc.].“^{h)} Quibus responsum est deffinitive, quod iuxta iura civitatis nostre municipalia conscripta „quodcumque damni⁵⁾ in vase, quamdiu in celario domini vini super lignis, dictis kanthneris¹⁾ iacuerit, acciderit, illud dominus vasis sustinebit. Postquam vero vasitractor de vase per scalas se intromiserit, damnum in vase per negligentiam sui laboris contingens ipse solvet. Et similiter vector, cum vas curru suo fuerit impositum, damnum per negligentiam vecture sue in vase factum ipse secundum iusticiam pacietur.

¹⁾ H]. iterato, aber hier iteratio gemeint.

²⁾ Verbeßert aus braseatorium; braseatorium : : Brauhaus, braseum Braugetreide.

^{h)} Geht hier Schluß oder die häufige Wendung des Schreibers nach solchen Anfragen etc. ¹⁾ Bei Rößler ohne die latinisierende Endung, kanthnyre = Saßlager, tschedysch.

¹⁾ S. o. S. 451.

²⁾ S. o. S. 433.

³⁾ S. o. S. 474.

⁴⁾ S. o. S. 475.

⁵⁾ Das Folgende übereinstimmend mit Schb. I. 154.

6.¹⁾ De palio^k subtracto. Scripserunt¹ sic: „Domina quedam absque mariti sui scitu, palium emit [apud quemdam civem]^m, qui iam occisus est, ut liquet. Quod Iudeus quidam arrestavit iudicialiter apud eam, que restituere vult palium ad gratiam iudicis et iuratorum et iudei. Unde petimus nos informare, qualiter ipsa super confessionis gratiam, illese fame, iudicialiter evadere debeat etⁿ emendare.“ Quibus responsum est: „Ex quo notorium est, quod mulier palium illud apud illum interim interfectum comparavit et prius bone fame etiam honeste conversationis matrona extitit, ut scripsistis, ipsa ad nullas emendas iudiciarias obligatur. Sed iudeus, si super ipso palio iuramento suo, ut iuris est, suum fore probaverit, ipse idipsum palium obtinebit via iuris. Et mulier pro valore seu damno illius palii eiusdem bona interfecti, ex quo rationabiliter emisse apud ipsum^o dinoscitur, impetere potest.“

7.²⁾ De plutrums.³⁾ Item pro plutrums solus in cruce unus se expurgabit.

8.⁴⁾ Rubrica de amissis rebus et apud aliquem inventis. a) ⁵⁾ Item apud quem equus, vacca, porcus, vestimenta vel alie res consimiles invente fuerint in civitate amisse, ille ipsas restituat et approbet mettercius, quod tales res in foro libero emerit. Si autem in testimonio ceciderit, suspendio peribit. b) ⁶⁾ Item, si aliquis carnes ad forum portaverit et cutem secum non habuerit seu adduxerit, 12 denariis subiacebit in emenda. c) ⁷⁾ Item decrevimus, ut quicumque equum apud aliquem detinuerit, iusticia iudicis sunt 12 denarii. De bove, si detentus fuerit apud aliquem, iusticia iudicis sunt quatuor denarii. Et si equus ille detentus fuerit ita quod vulgariter^p anevang^q dicitur, si suus adversarius suum venditorem produxerit, liber erit etc. de ceteris. Si predictus equus super⁶⁾ advenam vel hospitem remanserit et si secundum^r innocentiam suam probare voluerit, primo in cruce solus, ipse advena pro exilio iurabit, postea mettercius in cruce se probare poterit, equum suum obtinebit^s. Sed indigena non indiget facere pro eo calumnie iuramentum.

^{k)} Hs. immer diese Schreibung. ¹⁾ Hs. dahinter est, zu streichen. ^{m)} Fehlt, so oder mit ähnlichem, Namen? zu ergänzen, Fortgang sonst sinnlos. ⁿ⁾ Hs. et, vel wäre besser. ^{o)} Hs. apud emissa ipsum.

^{p)} Hs. in vulgariter, vielleicht gemeint in vulgo? ^{q)} Kürzung anezvāt. ^{r)} Hs. dafür das Zahlzeichen 2^m. ^{s)} Letzter Satz nicht ganz in Ordnung; nach dem entsprechenden deutschen Text von c. (99) müßte er übertragen lauten: Si innocentiam suam probare voluerit, in cruce solus iurabit; si advena est, pro exilio iurabit; postea tertius probare poterit et equum obtinebit.

¹⁾ S. o. S. 434. ²⁾ S. o. S. 460.

³⁾ Das Folgende ist der lateinische Wortlaut zu c. (48), Fortsetzung der jura originalia. ⁴⁾ S. o. S. 434.

⁵⁾ Das Folgende Wortlaut mit Abweichungen von c. 549.

⁶⁾ Das Folgende der lateinische Wortlaut zu c. (72).

⁷⁾ Das Folgende der lateinische Wortlaut zu c. (99).

⁸⁾ Im Sinne von apud.

9.¹⁾ Rubrica qui testimonium iuratorum reiicit et fassioni eorum contradicit; qualiter ille punietur et emendabit, a) qui iuratum unum vel plures pro causis suis coram quattuor sedilibus pati debet et in eum vel eos consentit, vulgariter dicendo geduldet, et postea in maniloquio vel iudicio publice et temerarie iuratum vel iuratos eosdem, dum dicere debent, seu postquam dixerint, reiicit ac testimonio^t eorum et fassioni^u contradicit. Super quo diffinitum fuit, quod ille, si attestationem iurati reiicit unius solvet 5 libras pro emenda. Si vero plurium testimonio^v iuratorum contradicit, ut prius, secundum quemlibet iuratum reiectum seu denegatum solvet 5 talenta pro emenda; ita quod pre omnibus eundem vel eosdem iuratos precibus proborum virorum pro tanta irreverentia placatos habebit.

b) Item quod non obstante iuramento, quod reus ipse pridem pro consobrino prestitit et ipsum iuverit, dato, quod sciverit consobrinum male iurasse pro vita defendenda vel alia causa honesta, tamen actor ipse modernus pro vulnere ipsum impetens, ipsum reum a iure suo repellere non potest, sed mettercius in cruce innocenciam suam demonstrabit pleno iure.

c) Item ex quo reus iuramento suo actorem evasit, ipse per hoc actori solvit et satisfecit. Sed ex confessione postea facta se culpabilem reddendo, alio modo, quia forsitan eo minus de fide ipsius esset presumendum, ipse honori suo consciante quodammodo derogavit.

d) Item mulier aut maritata aut vidua vicem actoris seu rei habens, tenetur stando et non sedendo iurare tamquam vir, sicut enim iure canonico hoc stat sic et iure civili.

10.²⁾ Casus mirabilis super infamia cuiusdam mulieris. Iurati de Eywanczicz scripserunt sic: „Cliens quidam quandam carnaliter cognovit virginem et ambo pro tunc liberi [fuerunt]^w, que nunc maritata est aliquibus ab annis. Modo cliens predictus quandam in curia sua habet procuratricem, quam matrona prefata, ratione forsitan clientis, supremo tenet in odio. Que etiam clientem et famulam suam et familiam pluries verbis et factis offendit. Quod cliens marito eius plurime conquerens, ut uxori sue inhiheret et eum et famulam suam pace tranquilla frui sineret. Matrona vero non advertendo, procuratricem clientis in curia sua lapidum ictibus iterum graviter offendit. Cliens etenim commotus, quoddam honesti hominis hospicium subintrans, ubi maritum matrone prefate aliis cum hominibus probis et iuratis inveniens et ei furiose dixit in manifesto: „Uxor tua, persupposita meretrix, me et familiam meam semper offendit, ut tibi pluries de ea sum conquestus, ei ut inhiheres, nec fecisti,

^t) H[ic] testimonium. ^u) H[ic] fassionem. ^v) H[ic] testimonium.

^w) fuerunt fehlt in H[ic], Sortierung sonst sinnlos; gemeint: unverheiratet, wie der weitere Verlauf zeigt.

¹⁾ S. o. S. 441.

²⁾ S. o. S. 457.

quam prius ghaynavi seu supposui¹⁾ nec carere vult quin eam adhuc supponam. Et infra. "Ad que maritus mulieris subiungens: „Tu mentiris sicut filius meretricis!" et protestans hoc iuratis et hominibus probis factum audientibus. Quod etiam cliens coram dominio et consilio pleno fassus est super gratiam, hoc animo iracundo fecisse; sed si alio modo esse non poterit, corpore, manu et gladio suis velit probare, prout opportunum fuerit ipso iure. Modo dominus non carere vult, quin hoc cliens probet et hoc diffiniatur ipso iure, qualiter hoc cliens probare debeat super mulierem negantem seu evadentem et teneatur²⁾ dominio emendare, quia continue fatetur, quod eam supposuit, super gratiam."

Super quo diffinitum fuit: „Quod ex quo cliens ille, insania et furore nimio concitatus, honestati matronalis pudicitiae non parcens³⁾, sed ausu temerario et presumptione, qua famam proximi sui, quod non debuit, maculavit, dicimus: quod secundum iura civitatis nostre municipalia et conscripta homo, qui linguam taliter laxare presumpserit in scandalum et vituperium alterius coram iuratis et aliis fidedignis tam impudica pronunciarerit verba, pro tali temeritate talis⁴⁾ cum lingua debet statue coram populo in foro publico per clawum ferreum affigi et cultellus sibi in manum dari, ita quod tamdiu statue stet affixus, donec per abscissionem linguae se ipsum redimat et absolvat. Nec ipse cliens per gladium, manum etc., que speciem duelli⁵⁾ inducunt, intentum suum probare poterit, quia presumptio, que ex allegatione duelli generatur, est temeraria et insufficiens, et non debet animum movere iudicis. Ymo si idipsum per testes demonstrare niteretur, huiusmodi testes nec essent audiendi nec aliquo modo admittendi, quia non presumerentur ydonei. Sed quia super gratiam de hiis confessus est, veniam postulans, de consensu saltem partis ad gratiam ipsum recipere possent, ut pro posse suo et amicorum ipsa mulier et maritus et consanguinei ceteri placarentur."

11.⁴⁾ Rubrica de vectoribus circa vecturas vini quomodo²⁾ sit diffiniendum. Iuratis in Eywancicz de Brunna sic est responsum diffinitive⁵⁾: „Quod vector ille, qui vas vini pervertens effudit, solvet idipsum domino vini, prout ipse apud vos comparavit, et non velut aliud vas alias est venundatum. Et insuper dominus vini dabit seu defalcet vectori precium de hiis sex, pro rata aliorum miliarum, sicut pacto certo de singulis compeciisset."

x) Hf. teneatur et. y) Kürzung p̄cēs.

z) Kürzung quō lāßt auch Auflöjung quaestio zu.

1) Erläuterung f. o. B. Fall 10 S. 457 ff.

2) Das Folgende bis absolvat mit wenigen Umstellungen aus c. 556.

3) Das Folgende bis iudicis mit wenig Umstellungen aus c. 27.

4) S. o. S. 475.

5) Das Folgende inhaltlich, 3. U. auch wörtlich aber nicht wie hier in fortlaufender Übereinstimmung mit c. 156 b.

12.¹⁾ Qualiter emendabit, qui alterum vulnerat. Iuratis eisdem responsum est etiam: Quod ille, qui de vulneribus publice fassus est nec satisfacere habet, sex septimanis detineatur captivus. Et si prius infamis non fuit, maneat in civitate, quousque fortuna favente sufficere poterit pro solutione emendarum. Et pro plano vulnere solvuntur ^{aa} 60 ^{bb} grossi, de quibus 40 ^{ta} grossi cedunt actoribus et 20 ^{tl} grossi iudici. Si vero reus enormiter vixit tamquam persona levis et inutilis, ex tunc post dictas sex septimanas detentionis repellatur a civitate, nec reversurus de cetero, quousque dictas emendas solvere habeat reportando.

13.²⁾ Iterum de vulneribus et vulneratis. Iurati de Eywanczicz scripserunt sic: „Si vulneratus in manum per plateas et tabernas more sani hominis sine baculo per scabinum visus fuerit et aliis quam pluribus fidedignis ambulare, tandemque ante diem iudicii eiusdem vulnerationis deputatum moriatur, utrum reus pro homicidio vel pro vulnere teneatur respondere ipso iure.“ Quibus responsum fuit diffinitive³⁾: „Quod consuetudo nostre civitatis servat pro iure: si vulneratus per plateas et ecclesias sani hominis ad instar sine baculo per scabinum visus fuerit ambulare, tandemque ante querimoniam eiusdem vulnerationis iusticialiter discussam moriatur, reus non pro homicidio, sed pro vulnere respondebit.“

14.⁴⁾ De incusatione furti. Item responsum est eisdem: „Quod si homo ille, qui ancillam pro furto incusavit modo supradicto, nec querimoniam suam prosecutus est, nec per hoc vindictam sumere voluerit in ancilla, tunc ipse actor de magnis emendis est supportandus, sed sufficit, quod iudici solvat in talentum ⁵⁾ pro emenda, gratia tamen mediante. Etiam quia ancilla ius non habuit, pignus recipere pro mercede. Si vero actor enormiter prius se rexisset ^{cc}, et forsitan hoc animo calumniandi fecisset, tunc aliter est iudicandum.“⁶⁾

15.⁷⁾ De propinis vini statuta. Item eisdem iuratis Eywanczinczibus est etiam sic responsum de Brunna: „Quod secundum statuta et

^{aa)} Hf. solvitur. ^{bb)} Das Zeichen muß 60 bedeuten, weil die anderen klar leserlichen Zahlen zusammen 60 ergeben, Buße und Brücke, s = 6 mit angehängter 0.

^{cc)} Es steht erkennbar nicht vixisset da, was man erwarten würde, die zwei Anfangsbuchstaben sind deutlich re, nicht klar der dritte, dann isset deutlich.

¹⁾ S. o. S. 464.

²⁾ S. o. S. 471.

³⁾ Folgt bis zum Schluß Wortlaut mit Abweichungen aus c. 724.

⁴⁾ S. o. S. 455.

⁵⁾ Gemeint = Talent.

⁶⁾ Don Si vero an bis Schluß Wortlaut 3. T. aus c. 34, dort viel breiter puriger.

⁷⁾ S. o. S. 483.

iura civitatis municipalia conscripta, quicumque propinatum vinum secundum quod maiistri^{dd} mensurae sibi preceperint et eam, [quam]^{ee} posuerint, non dederit, nec vas vini sibi iniciatum statim ad vasa eorum iniciaverit, marcam unam solvet civitati pro emenda. Et insuper, quotienscumque statutum huiusmodi aliquis propinantium verbo ex elato animo et indignanter seu inobedienter prolato coram maiistris mensura reclamaverit, totiens dictam marcam solvet civitati sine remissione qualibet pro emenda.

16.¹⁾ Rubrica ad requisitionem dictorum iuratorum Eywanczinensium de emendis responsum est. Item requisitis eisdem etc.: „Amici karissimi! Sicut a nobis quesivistis, utrum dominium civitas vel iudex²⁾ habeat emendas in causa etc. litera nostra presenti respondemus: quod principes nostri reges Bohemie a multis retroactis temporibus et marchiones Moravie omnes et singulas suas emendas gratiosius ob multiplicia servitia fructuosa ipsis exhibita, generaliter penitus et simpliciter pro bono utili incremento universitatis, iudici principaliter et civitati contulerunt et donaverunt, excepta sola emenda illa, que dicitur temeraria citatio, in vulgari dicta potwor, que adhuc principi extitit reservata. Insuper civitas non in omnibus emendis partem habet, sed in quibusdam. Item civitas in quibusdam casibus duas partes habet emendarum et iudex terciam. Item iudex etiam in quibusdam duas habet partes et civitas terciam, que omnia distincte et plane in libris nostris scripta lucidius continentur. Si vero hac gratia et prerogativa speciali privilegiati estis, vestra iudicet discretio industriosa. Sin autem, tunc iuxta modum locationis et conductionis iudicii, si forsitan dominium singulas emendas iudici vestro locaverit, secundum hoc se etiam dirigere poterit, vel saltem ad instar ritus et consuetudinis antiquitus tentos vos dirigatis. Sed apud iuxta predicta in presentibus casibus et emendis lesio³⁾ seu vulnera se habent et in aliis emendis nominatim postea expressis iudex duas partes et civitas unam partem obtineret. Videlicet, qui noctis tempore iuratum hospitem presentibus iuratis precipientibus ipsis pacem et suos coadiutores vulneravit, ita quod exceptis emendis vulnerum alie emende [solvende sunt]⁴⁾, ideo, quod reverentie iurati hospitis non pepercit et aliis.“

17.²⁾ De occisione cuiusdam. Item idem iurati scripserunt sic³⁾: „Quod quidam homo probus tempore noctis circa eos, proch dolor⁴⁾ ! est occisus. Pro quo a iudice et iuratis ad hoc vocatis tres etiam probi viri cum armis eorum non evaginati sunt detenti. Quorum unus, Miksso

^{dd}) Hs. Schreibung häufig für gi. ^{ee}) quam fehlt in Hs.

¹⁾) Hs. lesis. ²⁾) Fehlt in Hs., oder etwas Ähnliches.

¹⁾) S. o. S. 472.

²⁾) S. o. S. 448.

³⁾) Eingangsformel fehlt hier, zunächst indirekte, dann direkte Rede.

⁴⁾) Ausruf im Schb. c. 40.

nomine, ab amicis occisi est positus in homicidium. Et dum funus interfecti ante tribunal portaretur et vestimentum cruentatum in quatuor sedilia poneretur, necnon Miksso pro homicidio impetitus tribunali presentaretur, negavit se fecisse. Post hoc iuridice gladius suus evaginatus intra quatuor sedilia positus fuit sententiatus et denuo econverso gladius sic evaginatus in manus Mikssonis predicti est diiudicatus et presentatus et receptus. Modo amici occisi volunt, ex quo funus presens fuit et vestis, dicta leyczzaichen, et intra quatuor sedilia posita sit et gladius evaginatus in manus Mikssonis sententiando presentatus et receptus sit, quod ipse ulterius nullam defensionem iuridicam habere poterit ipso iure. Miksso vero econverso suam allegans continue innocentiam simulque innocentem se facere, non obstante, quod gladium iuxta sententiam iuratorum in manus suas econverso recepit, prout ordo iuris sibi dictavit. Super et in quo presentibus vobis supplicamus attente nos informari via iuris etc.“

Super quo responsum est ipsis: „Quod de processu vestro et ordine iudiciario presenti mirari non sufficimus, cum vos novicii iurati non sitis et tamen gladium nudum in manus Mikssonis dari et recipi sententiastis! Cum tamen gladius evaginatus in manibus suis per iudicem et vestros iuratos repertus non est, nec in fuga detentus, quis enim per talem vestrum processum iuridicum et sententiam de homicidio accusatus et productus vinci non posset! Vel qualiter hic quantumcumque expers contra talia defendere et expurgare se deberet! Posset enim Mikssoni vel alteri gladius vel cultellus ad manus vel brachia aut collum sententiari vel ligari! Sed, quo iure nescimus! ymo si iudex et iurati gladium evaginatum in manibus Mikssonisprehendissent^{h)}, dummodo[ne]¹⁾ viderunt actum vulneris, ad huc, nisi alie circumstantie evidentius approbarent, allegatio defensionis iusticialiter sibi concederetur, vita tamen et consideratione sua, quam duxit, considerata. Quare in causa presenti secundum formam iuris debitam et antiquitus approbatam sententiam hanc definitivam dicimus et promulgamus: Quod, si amici interfecti Mikssonem accusant de homicidio, tunc primo et principaliter actor interfecti propinquior metsecundus prestet coram iusticio iuramentum calumnie, videlicet voreyd, in hunc modum¹⁾, *quod nec invidie nec inimicie causa, nisi de culpabili et suo vero reo conqueratur. Quod si non fecerit aut in iuramento eodem cespitaverit, actor querimonie sue renunciabit coram iudicio, quam contra suspectum habebat.* Quod iuramento sic peracto, ex tunc actor sicut reum impetit testibus vel sine testibus, taliter reus ipse se defendet et respondeat iusticia mediante, fama nichilominus ipsius, ut predicitur, pensata eius et allegatione et opinione.“

18.²⁾ Rubrica de columbis et pavonibus. Item iure Brunnensi scripto: Columbe et pavones equale ius quodammodo habent hoc modo;

^{h)} Hs. prendidissent. ¹⁾ ne fehlte in Hs., das weitere wäre aber sonst sinnlos.

¹⁾ Folgt Wortlaut aus c. (2) jura originalia. ²⁾ S. o. S. 479.

nam, quamdiu a fenestris suis evolantes iterum revertuntur, tamdiu sunt domini sui. Si autem in quattuor diebus non revererint, per quemcumque postea recipiuntur, illius erunt. Item quicumque vederspil¹⁾, pavones vel columbas infra dies prescriptos cepit et non restituerit, si dominus verus hoc probaverit, quantumcunque tempus transierit, adhuc restituet, et insuper iudici in media parte et extimationis obligabitur in emenda.

19.²⁾ Rubrica de privilegiis iudeorum sententiandis. Item secundum privilegia ipsis per dominum Ottokarum³⁾ data et consequenter per reges Bohemie et marchiones Moravie in hodiernum ratificata taliter sentencianda declaramus⁴⁾: a) Quod iudeus recipere poterit nomine pignoris omnia, que fuerunt sibi obligata, quocumque nomine censeantur, nulla de hiis requisitione facta, exceptis vestibis sanguinolentis et madidis et sacris vestibis.

b) Item iuxta eadem⁵⁾: Si christianus impetiverit iudeum, quod pignus quod iudeus habet, ei furtim vel per violentiam sit ablatum, sicut in presenti casu de panno furato, tunc iudeus iuret super illo pignore, quod, cum receperit, furtim raptum vel ablatum ignoraverit, hoc in suo iuramento impliciter, quanto sit ei pignus huiusmodi obligatum. Et sic expurgatione facta, christianus sortem et usuras ei persolvat, que tempore medio accreverunt. Si vero iudeus ad requisitionem de panno negasset et postea apud ipsum inventum fuisset, ipse merito eundem pannum gratis restituisset.

c) Ipsi etiam iudei Brunnenses pignora quecumque preter prius dicta, quolibet tempore recipiunt indifferenter, non obstante, quod serenissimus dominus noster imperator Karolus civitati Brunnensi contulerit gratie prerogativam⁶⁾, videlicet, quod nullus iudeus, moram trahens in civitate nostra Brunnensi, pignus quodcumque post occasum solis a cuiuscunque^{kk)} personis, notis vel ignotis, recipiat, ymo etiam de die nec de equis, vaccis etc., de quibus quod subtracte fuerint suspicio habeatur et infra. Sed iudei in suis privilegiis antiquis permanebunt^{ll)}. Nec credi-

^{kk)} Im Original nach DM. quibuscumque; f. Anm. 6.

^{ll)} Hs. permanere.

¹⁾ Deutscher Ausdruck kommt im Schb. u. anderen Brünner Satzungen nicht vor.

²⁾ S. o. S. 439.

³⁾ Original abgedruckt DM. IV S. 17 nr. 16, lateinisch.

⁴⁾ Ist c. 5 der Judensatzung, bei Rößler c. (117) deutsch. Original f. Anm. 3. Hs. mit geringen Abweichungen.

⁵⁾ Ist c. 6 der Judensatzung bei Rößler c. (118) deutsch, Wortlaut bis accreverunt, mit Erweiterungen in Hs., Original f. Anm. 3. Hs. mit geringen Abweichungen.

⁶⁾ Original abgedruckt DM. VII S. 554 nr. 764: Prag 23. 3. 1348; von Monse erwähnt 106; Hs. mit geringen Abweichungen vom Original, Schluß mit der Bestimmung über zwei Zeugen bei Pfandnahme, Strafen fehlt Hs.

mus, quod vos specialia instrumenta domini Karoli seu alterius principis ipsis in contrarium habeatis.“

20.¹⁾ Incusatio deflorationis. Eywancziczenses scripserunt: „Qualiter de una olim paupercula deflorata aliqui incusati sunt, qui captivati fuerunt et fideiussores posuerunt pro 100 marcas. Sed ille, qui pre ceteris de facto huiusmodi incusabatur, de carceribus evasit. Sociis suis dimissis, fideiussores ipsi 100 marcas dederunt. Postea unus fideiussorum in eodem tres marcas et 8 grossos, racione eiusdem ^{mm} fideiussorie obtinuit, prout scripsisse meminimus. Nunc alter fideiussorum eundem evasum iterum impetit pro tribus marcis et 8 grossis et infra. Item relicta quedam similiter ipsum impetit loco mariti sui premortui. Sed reus dicit, quod in emendis suo marito in paratis pecuniis solverit.“

„Super primo respondemus: quod notorium est, fideiussores 100 marcas dedisse pro evaso, qui pre ceteris incusabatur, non obstante quod dicit, eum non rogasse personaliter, tenetur sibi ad solutionem trium marcarum et medii fertonis, quas suus fideiussor pro ipso noscitur expendisse. Super secundo similiter respondemus: quod vidua sive relicta debet super eo habere et recipere ex parte mariti sui similiter tres marcas et medium fertonem. Et si reus aliud probaverit mettercius sibi in emendis dedisse, hoc debet relicta omnimodo defalcare. Datum Brunne circa Procopii.“²⁾

21.³⁾ Ad idem. „Eisdem respondimus de facto huiusmodi ut prius, videlicet sic: Si notorium est, sicut credimus, quod actor pecuniam dederit pro reo, qui de carceribus evasit, merito suam pecuniam, videlicet tres marcas et 8 grossos, rehabebit aut reus tormentum carceris reintret, passurus penam debitam arbitrio iuratorum. Unde secundum sacras leges: Qui alium de naufragio eripuit, dentem vel oculum sibi unco hacem extrahendo, et si taliter lesus lesionis sue emendam postula-verit, paciatur prius submersionem in qua fuit. Et si medio ampne sine adiutorio exiverit de profundo, emendam debitam paciatur.“⁴⁾

22.⁵⁾ De arrestatione debitorum causa. Eywancziczenses scripserunt: „Zeidlinus de Gobals Clementem de Czulobicz circa nos pro media

^{mm}) H]. scheint, etwas undeutlich leserlich, cuiusdam zu haben, aber eiusdem richtiger.

¹⁾ S. o. S. 477.

²⁾ Hier der einzige Briefschluß dieser Art, Jahr nicht zu ermitteln. Tag: 4. Juli (Grotefend, Zeitrechnung⁷ S. 90: „Procopii abb. Pragenses. conf. (Prag, Gnef. Meiß.).“

³⁾ S. o. S. 477.

⁴⁾ Darunter steht ganz klein und kurz: de duobus (Zahlzeichen) altum extruentibus puteum sentiendum, d. h. ein Verweis auf Fall 24, der mit seiner Überschrift hieran anknüpft, Erläuterungen s. d.

⁵⁾ S. o. S. 445.

altera marca grossorum arrestavit, afferens litteram domini sui de Lecz, quod idem coram eo plebano et aliis nobilibus sufficienter probaverit per iuratos et aliis simplices testes, quia Clemens Zeidlino teneretur etc., volens cum eis debitum suum proseguere ipso iure. Clemens vero constanter negavit, allegans, quod ad defendendum honorem et res suas potius debeat admitti, quam taliter vinci per actorem etc.“ Super quo est responsum: „Ex quo testes, qui continentur in littera domini de Lecz, non sunt presentes ad firmandum probationem et testificationem ipsorum sacramento, in quo presentia ipsorum personalis est plurimum oportuna, nec littera scripta est sub sigillo alicuius nominata civitatis, ubi coram iuratis sub sacramento fidem ipsorum deponerent et debitum tale probarent, ideo littera nulla est, nisi aliud fuerit notabile documentum. Unde Clemens potest se potius defendere quam vinci tali testimonio, quod non continet probatam sacramento fidem.“

23.¹⁾ ⁿⁿ Si filius aut filia alicuius religionem intraverit et professus fuerit, post mortem parentum de bonis eorum nichil habebit, nisi sicut alii pauperes Iesu christi. Deo Gratias.

(Darauf folgen Sätze des römischen Rechts, Privilegien der böhmischen Könige²⁾; nach dem Register die Fälle 24/27).

24.³⁾ et eruitione oculi de duobus^{oo} puteum extruentibus. „Viris, quorum prudentia clarissimis fulget consiliis, pronitate continue prevoluta; utpote viator gradens per avia viarum gliscit rectitudinem attingere, sic ignorantie velo circumducti, ad vestre fontem prudentie pro consilio cursitamus, prudentes viri et vicini carissimi: Duobus vicinis nostris altum extruentibus puteum, unus eorum, casu infortuito, cepit ad ima putei facere precipitium. Alter vero nitens cadenti succurrere manum post eum dirigit festinatim, factoque raptu oculum sibi casualiter eruit, ac tamen cadentem de periculo precipitii liberavit. Tandem exoculatus, immemor accepti beneficii, productum^{pp} iuvantem coram nostro convenit iudicio de eruitione oculi graviter accusando. Quapropter vestram prudentiam consulendam accurrimus rogantes, quatenus sub forma iuris nobis velitis declarare, an prefatus iuvans teneatur satisfacere leso de privatione organi supradicti, an ratione beneficii sibi facti, per quod maius evasit periculum, debeat ab ipso liber esse totaliter et solutus. Pro quo vobis satagentes pronius. ^{qq} Datum annorum etc.“

ⁿⁿ) Ausgelassene Überschrift, Raum dafür ausgepart.

^{oo}) Hs. Zahlzeichen. ^{pp}) Wohl praedictum gemeint, wie weiter unten praefatus iuvans, aber productum nicht sinnlos. ^{qq}) Das folgende Wort nicht zu entziffern, scheint fatari zu heißen multa loqui, fatare Du Cange.

¹⁾ S. o. S. 481.

²⁾ S. o. S. 431 Anm.

³⁾ S. o. S. 466, knüpft an den Verweis unter Fall 21 an, die Wiederholung hier überflüssig.

Quibus responsum est sic diffinitive: „Complacendi presentia voluntate, amici carissimi! Scripsistis nobis, qualiter duobus vicinis vestris altum extruentibus puteum etc. Super ^{rr} quo honestati vestre respondemus pro iure edicentes: Ex quo prefatus vir concivis beneficia renuit compensare beneficiis, velut filius ingratitudinis, quod se omnino ingerat in eundem locum putei, in quo per suum cooperarium fuerat arreptus, quovis aminiculo procul moto; et si salvus corpore evaserit nullius auxilio mediante, antefatus erutor sibi satisfacere tenebitur pro organo memorato. Sin autem se ibidem recusaverit ingerere, quod erutor ab ipsius impetitione sit penitus absolutus.“

25.¹⁾ De offensione alape maxillaris. „Plenitudine famulaminum predirecta, domini, iurisdictionem debite dispensantes, quid sit iuris sub-scripta altercatione. .^{ss} petimus informari: Quidam enim concivis noster alium continue nostrum violenter offendit alape maxillari. Idipsum consilio lesus nostro deposuit conquestive. Reus vero vocatus in consilium, per nos interrogatus, utrum actorem manu leserit. Hac rogatione facta in consilio, lesus a nobis postulavit informationem, quomodo^{tt} sibi offensor satisfacere astringatur. Nos vero in edicendo sententiam nostro in consilio discrepamus. Quidam enim dicunt, quod offensor leso bis tantum, quantum pro aperto vulnere [satis]facere^{uu} teneatur. Alii dicunt, quod offensori manus, que peccavit, debeat amputari, nisi eam per decem [marcas]^{vv} valeat redimere sexagenas grossorum. Quid horum iuris sit et que emenda ex hoc concernens iudicem, nos benivole informate.“

26.²⁾ De amputatione.^{ww}

27.³⁾ De amputatione digitorum in manu et aliorum mutilatione. Servitiorum presentia voluntate prudentes vicini et amici carissimi! Accidit nuper in civitate nostra, quod quidam noster coincola alium nostrum coincolam manu invadens armata sibi amputavit duos digitos et alios in eadem manu digitos mutilavit et quam plura etiam sibi infixit in corpore vulnera. Tandem nostro peracto iudicio idem, videlicet lesus ex una, et lesores parte ex altera sibi eligunt utriusque arbitros et in eos potenter ac benivole in causa inter ipsos vertente [con]veniunt^{xx} et condescendunt. Qui quidem arbitri huiusmodi onere assumpto consilio et scrutinio inter se prehabitis pronunciaverunt sub

^{rr}) Kürzung hat Sr mit Schlußſchwanz, der ganz wie r ausſieht, aber super richtige Lösung.

^{ss}) Das folgende Wort nicht deutlich, 5 oder 6 Buchstaben, kaum zu lesen, Minuskelanfang vielleicht sr oder sw, dann a, ff. vielleicht Kürzung rz, lesbar enie am Schluß, also Genitiv, vielleicht Ortsname, da unterstrichen.

^{tt}) Kürzung quō. ^{uu}) Hs. fehlt satis- zu facere. ^{vv}) marcas fehlt.

^{ww}) Ohne weiteren Text, mäßig freier Platz zum Eintragen des Falles.

^{xx}) Hs. con- zu veniunt fehlt.

¹⁾ S. o. S. 470.

²⁾ S. o. S. 461.

³⁾ S. o. S. 461.

certa pena pecuniaria iudici nostro per partem non tenentem ipsorum arbitrium solvenda taliterque pronunciantes prefatum lesorem in circa^{yy} summa pecunie leso danda condemnantes terminos solutionis pecunie mox assignantes. Quam pronunciationem ibidem statim approbaverunt partes antedictae, una pars leso petit sibi pecuniam per arbitros edictam per lesorem fideiussoria firmari cautione. Lessor vero non potens fideiussores nec promptam habere pecuniam, per nos mitti iubetur in cippum et usque diem tercium, more apud nos a longe retroactis temporibus observato, teneri. Post diem vero tercium, prefate partes petunt inter ipsos fieri diffinitivam sententiam iuris, salvo tamen beneficio appellanti.^{zz} Nos igitur sententiam inter ipsos pronunciavimus, more ab antiquo circa nos tento, dicentes: Ex quo unus, reus, non potest habere promptam pecuniam nec fideiussores et iam perpressus, id est trpyell¹⁾, more solito civitatis, disciplinam, ex tunc leso predictus, quidcunque in ipso seu in ipsius corpore reperire poterit supra cingulumque tollat et vendat cum bono testimonio, tamdiu donec pecuniam predictam per arbitros pronunciatam non fuerit totam assecutus. A qua sententia leso prescriptus, petito et obtento sibi a nobis super deliberatione duarum septimanarum termino, appellat innuens^{ab}, quod non sit sibi sufficiens satisfactio, que continetur in nostra sententia, pro debito solvere aut cautionare non habentis et precipue pro tali debito quod provenit propter privationem et mutilationem corporalium organorum. Et optat de iure idem leso, quod debitor suus supradictus sibi per manum tradatur in manus suas tenendus per ipsum, tamdiu donec aut solveret aut cautionaret dictam pecuniam fideiussoria cautione. Quapropter vestram prudentiam petimus studiose, quatenus nobis velit enodare, quid pro iure fuerit edicendum in causa suprascripta iuxta iura et consuetudines vestre civitatis.“²⁾

^{yy)} Kürzung undeutlich, möglich: circa : so und so viel, certa : bestimmte Summe. ^{zz)} Zu erwarten appellandi, aber apellanti der Hs. gibt auch Sinn. ^{ab)} 1. Buchstabe unsicher.

¹⁾ trpytel – Dufder, tschedysch; kommt im Schb. u. anderen Brünner Satzungen nicht vor.

²⁾ Antwort fehlt hier, vermutlich in Fall 12 zu sehen, der nur eine Antwort enthält, die auf eine derartige Anfrage wie in Fall 27 zugeschnitten ist.